

AMAZYS HOLDING AG

Öffentliches Kaufangebot

der

X-Rite, Incorporated, Michigan, USA

für alle sich im Publikum befindenden

Namenaktien der Amazys Holding AG, Regensdorf, Schweiz mit einem Nennwert von je CHF 2.40

Übersicht

X-Rite, Incorporated, 3100 44th Street S.W., Grandville, Michigan 49418, USA, (X-Rite) und Amazys Holding AG, Althardstrasse 70, 8105 Regensdorf (Amazys) haben sich auf den Zusammenschluss ihrer Unternehmen durch ein öffentliches Kaufangebot mit einer Bar- und einer Aktienkomponente (Angebot) von X-Rite an die Amazys Aktionäre geeinigt. Im Rahmen des Angebots offeriert X-Rite pro angedienter Namenaktie der Amazys mit einen Nennwert von je CHF 2.40 folgenden Angebotspreis (Angebotspreis):

- CHF 77.00 in bar, zinslos; zuzüglich
- 2,11 voll liberierte X-Rite Aktien, registriert bei der Securities and Exchange Commission (SEC) und kotiert an der NASDAQ sowie an der SWX Swiss Exchange, zu liefern am Vollzugsdatum, bar jeglicher Belastungen.

Basierend auf dem Schlusskurs der X-Rite Aktien an der NASDAQ am 30. Januar 2006 (dem der Voranmeldung vom 31. Januar 2006 vorangehenden Tag) entspricht dieser Angebotspreis einem Wert von CHF 108.80 pro Namenaktie der Amazys mit einem Nominalwert von je CHF 2.40 und beinhaltet somit eine Prämie von 41% gegenüber dem Durchschnitts-Schlusskurs der Amazys Aktien (gemäss nachfolgender Definition) während der letzten 30 Handelstage bis und mit 30. Januar 2006 an der SWX Swiss Exchange bzw. einer Prämie von 33% gegenüber dem Schlusskurs vom 30. Januar 2006.

Basierend auf dem Schlusskurs der X-Rite Aktien an der NASDAQ am 21. März 2006 entspricht dieser Angebotspreis einem Wert von CHF 111.66 pro Namenaktie der Amazys mit einem Nominalwert von je CHF 2.40.

Das Angebot untersteht den Bedingungen gemäss Abschnitt B.9, den unter «Offer Restrictions» aufgeführten Restriktionen und den weiteren Bestimmungen dieses Angebotsprospektes.

Der Verwaltungsrat der Amazys empfiehlt das Angebot zur Annahme.

Angebotsfrist:

24. März 2006 bis 24. April 2006, 16.00 Uhr MESZ (Verlängerung vorbehalten)

Amazys Holding AG	Wertpapier-Nr.	ISIN	Ticker Symbol
Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 2.40	1234182	CH 0012341829	AMSN
angediente Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 2.40 (zweite Handelslinie)	2437895	CH 0024378959	AMSNE
X-Rite, Incorporated Stammaktien mit einem Nennwert von je USD 0.10	Wertpapier-Nr. 987582	ISIN US9838571035	Ticker Symbol XRI

Finanzberater:



Durchführende Bank:



General - Statements regarding the Offer

The Offer is being made by X-Rite for all of the outstanding Amazys Shares held by persons within and outside of the United States of America. The Offer is made in compliance with the applicable laws of Switzerland, including the Federal Act on Stock Exchanges and Securities Trading of Switzerland (SESTA), and the United States. The offer prospectus (Offer Prospectus) has been prepared exclusively under Swiss laws and is subject to review and supervision by Swiss authorities only.

The Offer Prospectus is subject to Swiss disclosure requirements, which are different from those of the United States. The Offer Prospectus does not comply with all the SEC requirements that would apply if it were a prospectus that formed part of a registration statement that was filed with the SEC. «Holders» are encouraged to consult with their own Swiss advisors in connection with the Offer.

In connection with the Offer, X-Rite has filed with the U.S. Securities and Exchange Commission (the SEC) pursuant to Section 5 of the U.S. Securities Act of 1933, as amended (the **Securities Act**), a Registration Statement on Form S-4 (as amended and/or supplemented, the **Registration Statement**) containing the prospectus (**U.S. Prospectus**). Holders of Amazys Shares located outside of the United States must follow the procedures set forth in the Offer Prospectus, and holders of Amazys Shares located in the United States must follow the procedures set forth in the U.S. Prospectus, to tender Amazys Shares. You may read and copy the U.S. Prospectus at the U.S. SEC's public reference room at 450 Fifth Street, N.W., Washington, D.C. 20549. Please call the SEC at 1-800-SEC-0330 for further information regarding the public reference room. The U.S. Prospectus is also available to the public from commercial document retrieval services and at the Internet website maintained by the SEC at http://www.sec.gov. The Offer Prospectus and the U.S. Prospectus contain information regarding the Offer, X-Rite and Amazys, and holders of Amazys Shares should read these documents carefully.

X-Rite files annual, quarterly and current reports, proxy statements and other information with the SEC. X-Rite's filings are available to the public from commercial document retrieval services and at the Internet website maintained by the SEC at http://www.sec.gov. The Offer Prospectus does not constitute a securities issuance prospectus as defined in article 652a or article 1156 of the Swiss Code of Obligations.

The Offer will not be made in any jurisdiction where it breaches applicable law or where the applicable law requires X-Rite in any way to change the Offer, to submit an additional application to any authorities or other institutions, or to take any additional actions in connection with this Offer. It is not intended to extend the Offer to any such jurisdictions. Documents related to the Offer may neither be distributed in such jurisdictions nor be sent into such jurisdictions. Such documents may not be used to solicit purchases of equity securities of Amazys in such jurisdictions.

Offer Restrictions

U.K.

This communication is directed only at persons in the U.K. who (i) have professional experience in matters relating to investments, (ii) are persons falling within article 49(2)(a) to (d) (whigh net worth companies, unincorporated associations, etc.) of The Financial Services and Markets Act 2000 (Financial Promotion) Order 2005 or (iii) to whom it may otherwise lawfully be communicated (all such persons together being referred to as "relevant persons"). This communication must not be acted on or relied on by persons who are not relevant persons. Any investment or investment activity to which this communication relates is available only to relevant persons and will be engaged in only with relevant persons.

Purchase of Amazys Shares outside the Offer

In connection with the Offer (as defined below), X-Rite may seek from the SEC exemptive relief from the requirements of Rule 14e-5 under the Securities Exchange Act of 1934 that would permit X-Rite or its agents to make purchases of, or arrangements to purchase, Amazys Shares (as defined below) outside the U.S.A. other than pursuant to the Offer. X-Rite expressly draws attention to the fact that, if the SEC grants this exemptive relief and subject to applicable regulatory requirements, X-Rite or its affiliates or nominees or bro-

kers (acting as agents) would have the ability to make certain purchases of, or arrangements to purchase, Amazys Shares outside the U.S.A., other than pursuant to the Offer, before or during the period in which the Offer remains open for acceptance. These purchases could occur either in the open market at prevailing prices or in private transactions at negotiated prices. In the event they were made, these purchases or arrangements to purchase would comply with applicable rules in Switzerland, including the best price rule and applicable U.S. securities laws (except to the extent of any exemptive relief granted by the SEC).

Financial Advisor / Tender Agent

X-Rite has retained Headwaters MB as financial advisor (**Financial Advisor**) and Lombard Odier Darier Hentsch & Cie as tender agent (**Tender Agent**) for purposes of this Offer. Neither the Financial Advisor nor the Tender Agent has prepared this Offer Prospectus, and no representation or warranty, express or implied, is made by the Financial Advisor or the Tender Agent or any of their respective affiliates or any person acting on their behalf as to the accuracy or completeness of the information contained in this Offer Prospectus.

Forward Looking Statements

This Prospectus contains forward-looking statements based on current expectations, estimates, forecasts and projections about our business and the industry in which X-Rite and Amazys operate and management's beliefs and assumptions. Forward-looking statements may be identified by the use of forward-looking terms such as «may», «will», «expects», «believes», «anticipates», «plans», «estimates», «projects», «targets», «forecasts», and «seeks» or the negative of such terms or other variations on such terms or comparable terminology. These statements are not guarantees of future performance and involve risks, uncertainties and assumptions that could cause actual outcomes and results to differ materially. These risks and uncertainties include, but are not limited to, the risk that X-Rite's and Amazys' businesses will not be integrated successfully; the challenges of integration and restructuring associated with the combined companies or other acquisitions, and the challenges of achieving anticipated synergies; costs related to the transaction; the failure of the X-Rite shareholders to approve the issuance of common stock in connection with the Offer; the possibility that the market for the sale of certain products and services may not develop as expected; X-Rite's ability to manage its international operations; the risk that the process of reconciling Amazys financial information to U.S. GAAP could result in changes to Amazys' financial statements that adversely impact the X-Rite's pro forma estimates regarding the transaction; the existence or enactment of adverse U.S. and foreign government regulation; the risk that the development of products and services may not proceed as planned; adverse general domestic and international economic conditions including interest rate and currency exchange rate fluctuations; the difficulty of efficiently managing the X-Rite's and Amazys' cost structure for capital expenditures, materials and overhead, as well as operating expenses such as wages and benefits due to the vertical integration of X-Rite's manufacturing processes; the possibility that the transaction or other contemplated acquisitions may not close; the impact of competitive products or technologies and competitive pricing pressures; potential business disruptions; the economic downturn in the U.S. economy; and other risks that are described from time to time in X-Rite's Securities and Exchange Commission reports. Readers of this Prospectus are cautioned not to place undue reliance on these forward-looking statements, since there can be no assurance that these forward-looking statements will prove to be accurate. This cautionary statement is applicable to all forward-looking statements contained in this Prospectus. X-Rite and Amazys undertake no obligation to update, amend or clarify forward-looking statements, whether as a result of new information, future events or otherwise.

Risks

Accepting the Offer and receiving X-Rite Shares as one component of the Offer Consideration involves risks and the price and value of the shares may drop with the effect that investments in the shares of X-Rite may lose value. Please consult X-Rite's Registration Statement on Form S-4, which will be filed with the SEC and be available on http://www.sec.gov for more information on certain risks related to X-Rite and to Amazys and the combined entities.

A. Der Zusammenschluss von X-Rite und Amazys

1. Einleitung

Am 31. Januar 2006 haben X-Rite und Amazys bekannt gegeben, dass sie eine Vereinbarung über den Zusammenschluss ihrer Unternehmen abgeschlossen haben. Mit dem Zusammenschluss der Unternehmen wird die Schaffung eines weltweit führenden Anbieters von Lösungen für das Farbmanagement angestrebt. Am gleichen Tag hat X-Rite die Voranmeldung des Angebots in den elektronischen Medien und am 2. Februar 2006 in der «Neue Zürcher Zeitung» und im «Le Temps» veröffentlicht. Nachdem die Voranmeldung am 31. Januar 2006 veröffentlicht worden ist, wäre X-Rite verpflichtet gewesen, das definitive Angebot innerhalb von 6 Wochen, d.h. bis zum 14. März 2006 zu veröffentlichen. Diese Frist konnte nicht eingehalten werden. Auf entsprechendes Gesuch hat die Übernahmekommission X-Rite die Frist zur Veröffentlichung des definitiven Angebots bis zum 24. März 2006 erstreckt. X-Rite unterbreitet hiermit das Angebot für alle sich im Publikum befindenden Amazys Aktien (gemäss nachfolgender Definition) in Übereinstimmung mit Artikel 22 ff. des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel (**BEHG**).

Wird das Angebot vollzogen, werden die Amazys Aktionäre, welche das Angebot annehmen, Aktionäre von X-Rite. Unter der Annahme, dass alle ausstehenden Amazys Aktien und alle Amazys Aktien, die aufgrund von ausgegebenen und ausgeübten Optionen gestützt auf das bedingte Aktienkapital der Amazys ausgegeben werden können, angedient werden, sowie unter der Annahme dass alle ausgegebenen X-Rite Optionen ausgeübt werden, werden die Amazys Aktionäre ca. 24% von X-Rite halten. X-Rite wird die ausgegebenen und die unter dem Angebot auszugebenden X-Rite Aktien zusätzlich an der SWX Swiss Exchange kotieren.

Da die Anzahl der zum Umtausch angebotenen Neuen X-Rite Aktien (gemäss nachfolgender Definition, vgl. Abschnitt B.3) 20% des derzeit ausstehenden Aktienkapitals übersteigt, muss die Ausgabe der Aktien durch eine ausserordentliche Generalversammlung von X-Rite genehmigt werden. Die Neuen X-Rite Aktien werden aus dem genehmigten Aktienkapital (authorized capital stock) von X-Rite ausgegeben. Das Angebot sieht unter anderem vor, dass die zum Umtausch angebotenen X-Rite Aktien an der NASDAQ kotiert werden (vgl. Abschnitt B.3). Zu diesem Zweck muss X-Rite der SEC das oben erwähnte Registration Statement S-4 einreichen. Das Registration Statement S-4 enthält auch den Angebotsprospekt für Amazys Aktionäre mit Wohnsitz in den USA.

2. X-Rite

X-Rite ist ein Anbieter von Farbmesslösungen. X-Rite entwickelt, produziert, vermarktet und unterstützt eine breite Palette von Hardware, Software und Dienstleistungen zur Überprüfung, Übertragung und Darstellung von Farbdaten. Die wichtigsten Produkte von X-Rite sind urheberrechtlich geschützte, in sich geschlossene Lösungen, welche fortschrittliche optische und elektronische Messinstrumente und ergänzende Software benützen. Die Hauptbranchen, welche mit X-Rite Produkten bedient werden, sind Graphik, Einzelhandel, Wohnkulturbereich und Industrie. Eine detaillierte Darstellung der Produkte und Märkte von X-Rite erfolgt nachstehend.

X-Rite wurde 1958 als Gesellschaft nach dem Recht des Bundesstaates Michigan (USA) gegründet. Der Börsengang fand im April 1986 statt. In den vergangenen zwei Jahren hat X-Rite stark im Kernfarbgeschäft investiert und ist durch interne Expansion und durch Akquisitionen gewachsen.

Produktentwicklungen

Im Jahre 2004 hat X-Rite 7 neue Produkte und 10 bedeutende Weiterentwicklungen von Produkten eingeführt. Im Jahre 2005 hat X-Rite 9 neue Produkte und 15 bedeutende Weiterentwicklungen von Produkten eingeführt. In den vergangenen Jahren hat X-Rite umfangreiche Ressourcen der Forschung, Entwicklung und Technik gewidmet. In den Jahren 2004 und 2005 hat X-Rite mehr als 12% ihres Umsatzes in Forschung und Entwicklung investiert. X-Rite's Ausrichtung konzentriert sich weiterhin auf Farbmanagementlösungen, welche Software, Hardware und Dienstleistungen umfassen.

Internationale Tätigkeit

Mit Büros in 10 Ländern und Service-Centers in Europa, Asien und Amerika verbessert X-Rite fortlaufend die Möglichkeit, weltweit mit Kunden Geschäfte zu tätigen. Im Jahre 2004 machten Verkäufe im Ausland 47 Prozent des gesamten Umsatzes aus. X-Rite hat 1993 mit der Errichtung von zwei ausländischen Verkaufsund Servicegesellschaften in Köln, Deutschland und Hong Kong damit begonnen, seine internationale Präsenz auszubauen. Im Jahre 1994 hat X-Rite in England eine Tochtergesellschaft errichtet, welche ihrerseits die Aktien eines X-Rite Händlers in der Nähe von Manchester, England erworben hat. Im Jahre 1998 wurde durch die Übernahme einer Zweigniederlassung eines X-Rite Händlers in der Nähe von Paris eine Tochtergesellschaft in Frankreich gegründet. Im Jahre 2002 wurde in China ein Verkaufs- und Service-Center gegründet, welches die Aktivitäten für die Betreuung des wachsenden Marktes in China koordiniert. Im Jahre 2003 hat X-Rite sein Engagement in Japan und gegenüber den dort ansässigen multinationalen Gesellschaften bekräftigt, indem X-Rite ihr Verkaufsbüro in Japan ausgebaut hat.

Neuliche Akquisitionen

In den Jahren 2003 und 2004 hat X-Rite vier Akquisitionen vollzogen (im Jahre 2005 wurden keine Akquisitionen getätigt):

- (a) Monaco Systems Inc. eine Gesellschaft, welche Farbmanagement Software für die Grafik- und Fotoindustrie entwickelt und vertreibt. Durch die Produkte von Monaco System Inc. stehen X-Rite Farbmanagement Software Lösungen zur Verfügung, womit X-Rite bestehende und neue Kunden umfassender bedienen kann.
- (b) ccDot Messproduktelinie von Centurfax Ltd zur Erweiterung des Produktangebots im Bereich der digitalen Druckplattenbelichtung für die Vordruck- und Druckindustrie, damit bewegliche Kunststoffe und gerippte Produkte bedruckt werden können.
- (c) ColorRx® Produktelinie und dazugehörige Vermögenswerte der Thermo Electron Corporation ehemals Lieferant von Farbmanagement Ausrüstungen an einen grossen Farbhersteller und -distributoren. Dies ermöglichte es X-Rite in einen 5-Jahres-Vertrag mit Benjamin Moore & Co. als dessen bevorzugter Anbieter von Farbmanagement Lösungen an dessen anerkannte Händler einzutreten.
- (d) Moniga Gremmo eine Industrie- und Tintenrezeptur Software Gesellschaft, mit Sitz in Mailand, Italien. Diese Produkte-Akquisition erweitert die Anwendung der Farbqualitäts-Kontrollsoftware von X-Rite mit Spezifikationen, welche üblicherweise in den Bereichen Tinte, Farbe, Kunststoffe, Stoffe, Kosmetik und Lebensmittel zur Anwendung gelangen.

3. Gründe für den Zusammenschluss

X-Rite erwartet, dass mit dem Zusammenschluss von Amazys und X-Rite ein Marktführer in der Farbmanagementindustrie entsteht, der Unternehmenswert gesteigert und die Basis für ein langfristiges Wachstum gelegt wird. Insbesondere

- glauben X-Rite und Amazys, dass die neue Gesellschaft über ein starkes fachspezifisches Portfolio verfügen wird, welches es erlaubt, bestehende und neue Märkte verstärkt zu bearbeiten;
- glauben X-Rite und Amazys, dass die neue Gesellschaft über genügend Gösse und Ressourcen verfügen wird, um gegenüber Konkurrenten besser zu bestehen;
- ist davon auszugehen, dass die neue Gesellschaft infolge des Zusammenschlusses Kostensynergien wird realisieren k\u00f6nnen. X-Rite und Amazys glauben, dass es der neuen Gesellschaft dank Kostensynergien und der erweiterten Marktposition m\u00f6glich sein wird, in Asien und S\u00fcdamerika konkurrenzf\u00e4higer zu werden;
- wird mit dem Zusammenschluss ein starker Talentpool von Fach- und Produktentwicklungspersonal in der Farbmanagement Industrie gebildet;
- wird die neue Gesellschaft bestehende und neue Technologien integrieren und aufbauen.

B. Das Angebot

1. Einleitung

X-Rite hat die Voranmeldung zu diesem Angebot am 31. Januar 2006 in den elektronischen Medien und am 2. Februar 2006 in der «Neue Zürcher Zeitung» und im «Le Temps» veröffentlicht.

2. Angebot

Das Angebot bezieht sich unter Vorbehalt der «Offer Restrictions» auf alle sich im Publikum befindenden Namenaktien der Amazys mit einem Nennwert von je CHF 2.40 (Amazys Aktien) einschliesslich aller Amazys Aktien, die bis zum Ende der Nachfrist aufgrund von Mitarbeiter-Optionsplänen der Amazys (Amazys Optionspläne) ausgegeben werden. Das Angebot bezieht sich nicht auf von Amazys oder von einer ihrer Tochtergesellschaften am Ende der Nachfrist gehaltenen eigenen Aktien.

Per 13. März 2006 hat Amazys insgesamt 3'235'450 Amazys Aktien ausgegeben, einschliesslich 7'534 eigene Aktien. Überdies verfügt Amazys über ein bedingtes Aktienkapital, welches bei Ausübung der ausgegebenen Optionen unter dem Amazys Optionsplan per 30. Januar 2006 zur Ausgabe von maximal 205'150 Amazys Aktien führt. Das Angebot bezieht sich demnach auf maximal 3'433'066 Amazys Aktien, wie der nachstehenden Aufstellung zu entnehmen ist:

Ausgegebene Amazys Aktien 3'235'450
Abzüglich eigene Aktien - 7'534

Maximale Anzahl Amazys Aktien, die vor Ablauf 205'150
der Nachfrist durch die Ausübung von Optionen aufgrund des
Amazys Optionsplans ausgegeben werden können

Maximale Anzahl Amazys Aktien, auf die sich das Angebot bezieht

3'433'066

3. Angebotspreis

X-Rite bietet den folgenden Angebotspreis (Angebotspreis) pro Amazys Aktie an:

- CHF 77.00 in bar, zinslos; zuzüglich
- 2.11 voll liberierte Stammaktien mit einem Nennwert von USD 0.10 je Aktie, registriert bei der Securities and Exchange Commission (SEC) und kotiert an der NASDAQ sowie an der SWX Swiss Exchange (Neue X-Rite Aktien), zu liefern am Vollzugsdatum (Vollzugsdatum) bar jeglicher Belastungen.

Basierend auf dem Schlusskurs der X-Rite Aktien an der NASDAQ am 30. Januar 2006 (dem Tag vor der Voranmeldung vom 31. Januar 2006) entspricht dieser Angebotspreis CHF 108.80 pro Amazys Aktie und beinhaltet somit eine Prämie von 41% gegenüber dem Durchschnitts-Schlusskurs der Amazys Aktie während der letzten 30 Handelstage bis und mit 30. Januar 2006 an der SWX Swiss Exchange bzw. eine Prämie von 33% gegenüber dem Schlusskurs vom 30. Januar 2006.

Diesen Berechungen liegt folgender Wechselkurs zu Grunde (Federal Reserve Bank of New York noon buying rate am 30. Januar 2006): USD 1 = CHF 1.2883.

Basierend auf dem Schlusskurs der X-Rite Aktien an der NASDAQ am 21. März 2006 entspricht dieser Angebotspreis einem Wert von CHF 111.66 pro Namenaktie der Amazys mit einem Nominalwert von je CHF 2.40.

Diesen Berechungen liegt folgender Wechselkurs zu Grunde (Federal Reserve Bank of New York noon buying rate am 21. März 2006): USD 1 = CHF 1.3038.

Der Angebotspreis wird an allfällige Verwässerungseffekte hinsichtlich der Amazys oder der X-Rite Aktien angepasst. Als Verwässerungseffekte gelten unter anderem Dividendenausschüttungen, Verkauf oder

Emission von Aktien, Kapitalerhöhungen mit einem Ausgabepreis pro Aktie unter dem Angebotspreis (bezüglich Amazys Aktien) bzw. unter dem Börsenpreis (bezüglich X-Rite Aktien) oder die Ausgabe von Optionen, Optionsscheinen, Wandelpapieren oder anderen Rechten zum Erwerb von Aktien.

Ausnahmen, die keine Anpassung nach sich ziehen, bilden

- (i) Verkauf, Übertragung oder Ausgabe von Amazys Aktien durch Amazys oder ihre Tochtergesellschaften unter jenen Optionen, die am 30. Januar 2006 ausstehend waren, in Übereinstimmung mit Amazys Mitarbeiteroptions- oder ähnlichen Plänen,
- (ii) Verkauf, Übertragung oder Ausgabe von Mitarbeiteroptionen oder X-Rite Aktien durch X-Rite oder ihre Tochtergesellschaften in Übereinstimmung mit X-Rite Mitarbeiteraktien-, Mitarbeiteroptions- oder ähnlichen Plänen, die am 30. Januar 2006 in Kraft standen, sowie in Übereinstimmung mit der bisherigen Praxis, sowie
- (iii) die übliche vierteljährliche Dividende von X-Rite in Übereinstimmung mit der bisherigen Praxis von nicht mehr als USD 0.025 pro Aktie.

4. Bruchteile (Spitzen)

Bruchteile an X-Rite Aktien werden nicht ausgegeben. Alle Bruchteile an X-Rite Aktien (Spitzen), auf die ein Amazys Aktionär, der das Angebot annimmt, ungeachtet dieser Bestimmung berechtigt wäre, werden zusammengelegt. Ergibt sich aus der Zusammenlegung erneut ein Bruchteil an X-Rite Aktien, ist der Aktionär stattdessen berechtigt, eine zinslose Barabgeltung zu erhalten. Diese Barabgeltung berechnet sich (i) aus der Multiplikation des Schlusskurses der X-Rite Aktie an der NASDAQ am vorletzten Handelstag vor dem Vollzugsdatum mit dem Bruchteil einer X-Rite Aktie, die der Aktionär ansonsten erhalten hätte, und (ii) der Umrechnung dieses US Dollar-Betrags in Schweizer Franken aufgrund des USDICHF-Wechselkurses (Federal Reserve Bank of New York noon buying rate) am vorletzten Handelstag vor dem Vollzugsdatum. Zahlungen aufgrund von Ansprüchen aus Bruchteilen werden durch X-Rite am Vollzugsdatum an die Aktionäre entrichtet.

5. Börsenkurse

Amazys Aktien: Die Kursentwicklung der Amazys Aktien an der SWX Swiss Exchange im angegebenen Zeitraum präsentiert sich wie folgt (in **CHF**):

	2002	2003	2004	2005	2006*
Höchst	19.00	39.95	62.00	85.00	106.60
Tiefst	7.60	9.10	39.75	63.50	74.50
*1. Januar 2006 bis 21. März 2006.					(Quelle: Bloomberg)

Der Schlusskurs der Amazys Aktien an der SWX Swiss Exchange am 30. Januar 2006, d.h. am Tag vor der Voranmeldung, lag bei CHF 81.65.

X-Rite Aktien: Die Kursentwicklung der ausgegebenen X-Rite Aktien an der NASDAQ im angegebenen Zeitraum präsentiert sich wie folgt (in **USD**):

	2002	2003	2004	2005	2006*
Höchst	9.60	12.02	16.97	16.55	13.00
Tiefst	6.50	7.12	11.50	9.99	10.00
*1. Januar 2006 bis 21. März 2006.					(Quelle: Bloomberg)

Der Schlusskurs der X-Rite Aktien an der NASDAQ am 30. Januar 2006, d.h. am Tag vor der Voranmeldung, lag bei USD 11.70.

6. Angebotsfrist

Die Angebotsfrist beginnt heute mit Veröffentlichung dieses Angebotsprospekts und endet am 24. April 2006, 16.00 Uhr MESZ (**Angebotsfrist**).

X-Rite behält sich vor, die Angebotsfrist auf bis zu 40 Börsentage zu verlängern. Im Falle einer Verlängerung der Angebotsfrist verschieben sich der Beginn der Nachfrist und das Vollzugsdatum (siehe unten) entsprechend. Mit Genehmigung der Übernahmekommission kann die Angebotsfrist über 40 Börsentage hinaus verlängert werden.

7. Nachfrist

Kommt das Angebot zustande, wird nach Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist eine Nachfrist von 10 Börsentagen (nachfolgend die **Nachfrist**) für die nachträgliche Annahme des Angebots angesetzt. Wird die Angebotsfrist nicht verlängert, so beginnt die Nachfrist am 27. April 2006 und endet am 11. Mai 2006, 16.00 Uhr MESZ.

8. Vollzug

Der Umtausch der während der Angebotsfrist und der Nachfrist angedienten Amazys Aktien gegen Neue X-Rite Aktien wird innert 10 Börsentagen nach Ablauf der Nachfrist vollzogen (**Vollzugsdatum**), sofern das Angebot unbedingt wird und sich der Vollzug nicht aufgrund von Resolutivbedingungen verzögert, d.h. voraussichtlich am 23. Mai 2006.

Die Barkomponente und die Barauszahlungen für Bruchteile von Neuen X-Rite Aktien, die sich aus den während der Angebotsfrist oder der Nachfrist unter diesem Angebot angedienten Amazys Aktien ergeben, erfolgt mit Valuta am Vollzugsdatum.

9. Bedingungen

Das Angebot ist an die folgenden Bedingungen geknüpft:

- (a) Bei Ablauf der Angebotsfrist liegen X-Rite gültige Annahmeerklärungen für Amazys Aktien vor, die zusammen mit den von X-Rite zu diesem Zeitpunkt gehaltenen Amazys Aktien, einem Anteil von mindestens 70% aller bei Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist ausgegebenen Amazys Aktien entsprechen, zuzüglich der Anzahl von Amazys Aktien, welche aufgrund der Ausübung sämtlicher Optionen unter dem Mitarbeiter-Optionsplan der Amazys bis zum Ende der Nachfrist ausgegeben werden können.
- (b) Bis zum Ablauf der Angebotsfrist sind keine Umstände oder Ereignisse eingetreten und es wurden keine solchen bekannt, die auf konsolidierter Basis wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Amazys haben. Als wesentliche nachteilige Auswirkungen gelten dabei alle Umstände oder Ereignisse, die nach Ansicht einer anerkannten, von X-Rite benannten, unabhängigen Revisionsgesellschaft oder Investmentbank alleine oder zusammen mit anderen Umständen oder Ereignissen jährlich eine Reduktion (und nicht nur einen zeitlichen Verzug bis zum nächstfolgenden Geschäftsquartal):
 - (i) des konsolidierten Gewinns vor Zinsen, Steuern, Abschreibungen und Amortisationen (EBITDA) der Amazys um 20% oder mehr, verglichen mit dem ausgewiesenen EBITDA für die vier am 30. September 2005 endenden Quartale, oder
 - (ii) des konsolidierten Umsatzes der Amazys um 10% oder mehr, verglichen mit dem ausgewiesenen Umsatz für die vier am 30. September 2005 endenden Quartale, oder
 - (iii) des gesamten konsolidierten Eigenkapitals der Amazys um 20% oder mehr, verglichen mit dem ausgewiesenen Eigenkapital per 30. September 2005,

verursachen oder mit vernünftigerweise annehmbarer Wahrscheinlichkeit verursachen werden.

(c) Die Ausgabe der Neuen X-Rite Aktien wurde von der Generalversammlung von X-Rite genehmigt.

- (d) Kein Gericht und keine Behörde hat einen Entscheid oder eine Verfügung erlassen, die den Vollzug dieses Angebots verhindert, verbietet oder für unzulässig erklärt.
- (e) Der Verwaltungsrat der Amazys hat unter der Voraussetzung, dass das Angebot unbedingt wird, beschlossen, X-Rite bezüglich aller Amazys Aktien, die X-Rite aufgrund des Angebots oder auf andere Weise erwirbt, im Aktienregister der Amazys als Aktionärin mit Stimmrecht einzutragen.
- (f) Die Generalversammlung der Amazys hat weder eine Dividende, einen Verkauf, einen Kauf, eine Fusion oder eine Unternehmensspaltung in Höhe von CHF 11,4 Millionen oder mehr, noch eine ordentliche, genehmigte oder bedingte Kapitalerhöhung der Amazys genehmigt.
- (g) (i) Alle Mitglieder des Verwaltungsrates der Amazys haben unter der Voraussetzung, dass das Angebot unbedingt wird, mit Wirkung vom Vollzugsdatum an ihr Amt niedergelegt, und es ist eine Generalversammlung der Amazys zum Zweck der Wahl der von X-Rite vorgeschlagenen Personen in den Verwaltungsrat mit Wirkung vom Vollzugsdatum an abgehalten worden; oder
 - (ii) unter der Bedingung, dass X-Rite mehr als 50% der Amazys Aktien hält, sind alle Verwaltungsräte der Amazys unter der Voraussetzung, dass das Angebot unbedingt wird, entweder
 - mit Wirkung vom Vollzugsdatum an zurückgetreten (unter dem Vorbehalt, dass mindestens ein Verwaltungsratsmitglied nicht zurückgetreten ist und vor dem Vollzugsdatum mit Wirkung ab Vollzugsdatum einen Mandatsvertrag mit X-Rite abgeschlossen hat unter der Voraussetzung, dass das Angebot unbedingt wird) oder
 - haben einen Mandatsvertrag mit X-Rite abgeschlossen für den Zeitraum vom Vollzugsdatum bis zur Generalversammlung der Amazys, an welcher die von X-Rite vorgeschlagenen Personen in den Verwaltungsrat der Amazys gewählt werden.
- (h) Die am Vollzugsdatum ausgegebenen Neuen X-Rite Aktien wurden für die Kotierung an der NASDAQ zugelassen, und die Kotierung dieser Aktien an der SWX Swiss Exchange wurde genehmigt.
- (i) Das von X-Rite bei der SEC in Verbindung mit dem Angebot einzureichende Registration Statement gemäss Formular S-4 (das Registration Statement) ist im Sinne der Bestimmungen des U.S. Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung in Kraft getreten; die SEC hat sodann keine Stop Order erlassen, welche die Inkraftsetzung des Registration Statements aufschiebt, und die SEC hat diesbezüglich auch kein Verfahren eingeleitet, das nicht bereits abgeschlossen oder zurückgezogen worden ist.

Diese Bedingungen gelten als aufschiebende Bedingungen im Sinne von Art. 13 Abs. 1 der Verordnung der Übernahmekommission über öffentliche Kaufangebote (**UEV-UEK**). Nach Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist gelten die vorgenannten Bedingungen c), d), e), f), g), h) und i) als auflösende Bedingungen im Sinne von Art. 13 Abs. 4 UEV-UEK, wobei:

- die Bedingung c) nur bis zum Ende der zur Erfüllung von Bedingung c) einberufenen Generalversammlung von X-Rite als auflösende Bedingung gilt;
- die Bedingung e) nur bis zur Beschlussfassung des Verwaltungsrates von Amazys zur Erfüllung von Bedingung e) als auflösende Bedingung gilt.

X-Rite behält sich das Recht vor, ganz oder teilweise auf die Erfüllung vorgenannter Bedingungen zu verzichten. Falls die Bedingungen bei Ablauf der Angebotsfrist nicht erfüllt sind und X-Rite auf deren Erfüllung nicht verzichtet hat, ist X-Rite berechtigt:

- (1) das Angebot als zustande gekommen zu erklären; jedoch ist X-Rite in diesem Fall berechtigt, die Erfüllung des Angebots um höchstens vier Monate (oder eine längere, von der Übernahmekommission genehmigte Frist) nach Ablauf der Nachfrist aufzuschieben, wobei das Angebot ohne weitere Rechtsfolgen dahinfällt, wenn die Bedingungen unter c), d), e), f), g), h) und i) in den vier zusätzlichen Monaten (oder einer längeren, von der Übernahmekommission genehmigten Frist) weder erfüllt werden noch X-Rite auf deren Erfüllung verzichtet hat, oder
- (2) das Angebot ohne weitere Rechtsfolgen als nicht zustande gekommen zu erklären.

C. Angaben über die Anbieterin

1. Name, Sitz, Zweck

X-Rite wurde 1958 als Gesellschaft nach dem Recht des Bundesstaates Michigan (USA) gegründet. Der Börsengang fand im April 1986 statt. Der Sitz von X-Rite befindet sich in Michigan, 3100 44th Street S.W., Grandville, Michigan 49418. X-Rite ist ein Anbieter von Farbmesslösungen. X-Rite entwickelt, produziert, vermarktet und unterstützt eine breite Palette von Hardware, Software und Dienstleistungen zur Überprüfung, Übertragung und Darstellung von Farbdaten. Die wichtigsten Produkte von X-Rite sind urheberrechtlich geschützte, in sich geschlossene Lösungen, welche fortschrittliche optische und elektronische Messinstrumente und ergänzende Software benützen. Die hauptsächlichen Märkte, welche mit X-Rite Produkten bedient werden, sind die graphische Industrie, der Einzelhandel, der Wohnkulturbereich und andere Industrien.

2. Aktienkapital

2.1. Genehmigtes Aktienkapital

Gemäss den revidierten Statuten, einschliesslich Ergänzungen, ist X-Rite ermächtigt, 50'000'000 Stammaktien (common shares) mit einem Nennwert von je USD 0,10 sowie 5'000'000 Vorzugsaktien (preferred shares) mit einem Nennwert von je USD 0,10 auszugeben.

2.2 Stammaktien

Per 28. Januar 2006 waren 21'240'792 Stammaktien ausgegeben. Die Inhaber von Stammaktien von X-Rite besitzen pro Aktie eine Stimme und sind ermächtigt über alle Angelegenheiten abzustimmen, welche den Aktionären zur Abstimmung vorgelegt werden, einschliesslich der Wahl der Verwaltungsräte. Die revidierten Statuten sehen kein cumulative voting für die Wahl des Verwaltungsrates vor (cumulative voting bedeutet, dass ein Aktionär mit beispielsweise 100 Aktien bei der Wahl eines vierköpfigen Verwaltungsrates 400 Stimmen für den Kandidaten A abgeben kann und dafür bei der Wahl der Kandidaten B, C und D kein Stimmrecht mehr besitzt. Sehen die Statuten kein cumulative voting vor, kann derselbe Aktionär bei der Wahl der Verwaltungsräte A, B, C und D je 100 Stimmen einsetzen.) Den Inhabern der Stammaktien steht im Verhältnis zu ihrem Aktienbesitz ein Recht auf Dividende zu. Dieses Recht steht unter dem Vorbehalt von etwelchen Vorzugsrechten einer ausstehenden Serie von Vorzugsaktien von X-Rite. Vorzugsaktien können jederzeit durch den Verwaltungsrat von X-Rite geschaffen werden. Die Dividenden werden periodisch durch den Verwaltungsrat festgelegt und aus dafür geschaffenen Mitteln bezahlt. Im Falle einer Liquidation von X-Rite sind die Inhaber von Stammaktien entsprechend ihrem Aktienbesitz berechtigt, am Verwertungserlös zu partizipieren, nachdem X-Rite vorab die Schulden und die Verbindlichkeiten sowie den, den Inhabern von Vorzugsaktien im Falle einer Liquidation zu bezahlende Betrag (liquidation preferences) bezahlt hat. Die Stammaktien haben keine Vorkaufs-, Wandel- oder andere Zeichnungsrechte. Die Rechte, Vorzüge und Privilegien der Inhaber von Stammaktien stehen unter dem Vorbehalt der Rechte der Inhaber von Vorzugsaktien, welche X-Rite in Zukunft bestimmen und ausgeben könnte. Durch die Ausgabe von Vorzugsaktien, können die mit den Stammaktien verbundenen Rechte, Vorzüge und Privilegien nachteilig betroffen sein. Alle ausgegebenen Stammaktien sind vollständig liberiert und unterliegen keiner Nachschusspflicht.

2.3 Vorzugsaktien

Gemäss den revidierten Statuten ist der Verwaltungsrat von X-Rite ermächtigt, ohne Zustimmung der Aktionäre, bis zu 5'000'000 Vorzugsaktien zu schaffen und auszugeben. Zurzeit sind keine Vorzugsaktien ausstehend. Die Vorzugsaktien können durch den Verwaltungsrat in einer oder mehreren Serien herausgegeben werden. Im Rahmen der revidierten Statuten ist der Verwaltungsrat ermächtigt, die Rechte und Vorzugsrechte der Vorzugsaktien zu bestimmen. Die Möglichkeit des Verwaltungsrates Vorzugsaktien auszugeben bietet Flexibilität im Zusammenhang mit möglichen Akquisitionen oder anderen gesellschaftsrechtlichen Zwecken. Die Möglichkeit des Verwaltungsrates Vorzugsaktien auszugeben, könnte allerdings die Stimmkraft der Inhaber von Stammaktien negativ beeinflussen, indem die Stimmkraft der Stammaktien verwässert wird. Im Weiteren könnten die Inhaber von Stammaktien durch die Ausgabe von Vorzugsaktien, die mit besonderen Bestimmungen, Dividendenberechtigungen und anderen Vorzügen ausgestattet sind, welche die Stammaktien nicht haben, benachteiligt werden.

2.4 Junior Participating Vorzugsaktien

Junior Participating Vorzugsaktien wurden im Zusammenhang mit der Schaffung von Rechten (rights) im Rahmen der Vereinbarung (rights agreement) zwischen X-Rite und der EquiServe Trust Company, N.A. (die Rechtevereinbarung) zum Schutz der Aktionäre geschaffen. Derartige Rechtevereinbarungen sind in den USA unter dem Begriff «poison pill» besser bekannt. Unter der Rechtevereinbarung ist mit jeder ausgegebenen Stammaktie von X-Rite ein Recht verbunden. Durch dieses Recht ist der eingetragene Inhaber der entsprechenden Stammaktie berechtigt, von X-Rite ein Hundertstel einer Junior Participating Vorzugsaktie zum Preis von USD 40.00 (der Ausübungspreis) zu kaufen. Der Ausübungspreis steht unter dem Vorbehalt von Anpassungen. Das Recht entsteht nur dann, wenn eine dritte Partei oder Gruppe Massnahmen ergreift, die auf eine beabsichtigte Übernahme von X-Rite hinweisen, ohne dazu die Zustimmung des Verwaltungsrates der X-Rite erhalten zu haben. Solche Massnahmen umfassen den Erwerb von 15% oder mehr der ausgegebenen Stammaktien von X-Rite oder die Einleitung eines Angebots zum Kauf von mehr als 15% der Stammaktien von X-Rite. Die Konditionen der Junior Participating Vorzugsaktien sind so gestaltet, dass der Wert eines Hundertstels einer Junior Participating Vorzugsaktie von X-Rite in etwa dem Wert einer Stammaktie von X-Rite entspricht. Solange die Rechte mit den Stammaktien verknüpft sind, wird X-Rite mit jeder neuen Stammaktie ein entsprechendes Recht ausgeben, so dass all Stammaktien mit einem Recht verknüpft sind. Die Rechte spalten sich in dem Moment von den Stammaktien ab, sobald eine Person oder eine Gruppe 15% oder mehr der X-Rite Stammaktien erwirbt. Diese (abgespalteten) Rechte sind für jede Person oder Gruppe, die 15% oder mehr der X-Rite Stammaktien erwirbt, wertlos und nichtig. Folglich würden die Rechte, sofern sie ausgelöst würden, einen beträchtlichen Verwässerungseffekt verursachen, es sei denn, die Rechte werden zuerst vom Verwaltungsrat von X-Rite aufgehoben. Ferner ist X-Rite dazu berechtigt, bevor eine Person oder eine Gruppe 15% oder mehr der X-Rite Stammaktien erwirbt, auch ohne Zustimmung der Inhaber der Rechte (davon ausgenommen sind eine Änderung des Rückkaufpreises und des Enddatums der Gültigkeitsdauer der Rechte), die Rechtevereinbarung in jeder Hinsicht zu ändern oder die Rechte aufzuheben.

3. Optionen

X-Rite hat zwei Optionspläne, welche insgesamt das Recht auf 4'000'000 Stammaktien umfassen. Die Pläne berechtigten Optionen an wichtige Mitarbeiter (key employees) und Mitglieder des Verwaltungsrates der X-Rite herauszugeben. Die Optionen werden zum Börsenkurs am Ausgabetag ausgegeben und können basierend auf einem Ausübungsplan innert sechs Monaten bis zwei Jahren ausgeübt werden. Die Ausübungsperiode wird bei der Ausgabe der Optionen festgelegt. Keine Optionen sind später als zehn Jahre nach ihrer Ausgabe ausübbar. Am 31. Dezember 2005 waren 2'096'461 Optionen auf Stammaktien ausstehend.

Unter ihrem Mitarbeiter Aktienkaufplan kann X-Rite während der Dauer dieses Planes bis zu 1'000'000 Stammaktien an ihre Mitarbeiter verkaufen. Berechtigte Mitarbeiter, welche am Aktienkaufplan teilnehmen, kaufen vierteljährlich Aktien zu einem Preis von 85% des Börsenkurses am Tag des Kaufes. In den Jahren 2005, 2004 und 2003 haben Mitarbeiter 35'682, bzw.13'006, bzw. 26'690 Aktien gekauft. Der gewichtete durchschnittliche Wert der gekauften Aktien betrug USD 12.64, bzw. USD 14.65, bzw. USD 9.47 für die Jahre 2005, 2004 und 2003. Am 31. Dezember 2005 standen noch 995'456 Aktien für zukünftige Käufe zur Verfügung. Der Mitarbeiter Aktienkaufplan endet am 4. Mai 2014.

4. Angaben über die X-Rite Aktien

Generalversammlung und Stimmrechte

Gemäss den revidierten statutarischen Reglementen (bylaws) findet die jährliche ordentliche Generalversammlung von X-Rite vor dem 1. Juni eines jeden Jahres statt. Zeit und Ort der ordentlichen Generalversammlung werden jährlich durch den Verwaltungsrat festgelegt. Gemäss den revidierten statutarischen Reglementen von X-Rite werden die Aktionäre durch schriftliche Anzeige mindestens 10 und maximal 60 Tage im Voraus über die Zeit, den Ort und den Gegenstand der Generalversammlung orientiert. Diese schriftliche Anzeige kann den Aktionären entweder persönlich übergeben oder ihnen per Post, an die im Aktienregister angegebene Adresse zugestellt werden. Der Michigan Business Corporation Act (MBCA) sieht vor, dass ausserordentliche Generalversammlungen (special meetings) entsprechend den Bestimmungen der statutarischen Reglemente durch den Verwaltungsrat, durch Direktoren, durch Geschäftsleitungsmitglieder oder durch Aktionäre einberufen werden können. Die statutarischen Reglemente von X-Rite sehen vor, dass ausserordentliche Generalversammlungen durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder den Sekretär,

den Verwaltungsrat oder – aufgrund eines schriftlichen Gesuchs – durch Aktionäre von X-Rite, welche zusammen eine Mehrheit aller ausstehenden Aktien besitzen, einberufen werden können.

Jede Stammaktie von X-Rite berechtigt zu einer Stimme mit Bezug auf alle Angelegenheiten, über welche die Inhaber der Stammaktien ihre Stimme abgeben können. Angelegenheiten über die die Aktionäre von X-Rite abstimmen, umfassen die Wahl von Verwaltungsräten, die Änderungen der Statuten, die meisten X-Rite betreffenden Fusionen, der Verkauf von X-Rite oder von wesentlichen Aktiven von X-Rite sowie die Liquidation von X-Rite. Ferner können die Aktionäre über Änderungen der statutarischen Reglemente von X-Rite abstimmen. Gemäss dem MBCA können die Statuten einer Gesellschaft mit Bezug auf die Wahl des Verwaltungsrates ein cumulative voting vorsehen (vgl. Abschnitt C.2.2). Die revidierten Statuten von X-Rite sehen diese Möglichkeit nicht vor.

Gemäss dem MBCA berechtigt jede ausgegebene Aktie zu einer Stimme mit Bezug auf alle Angelegenheiten, welche einer Abstimmung unterliegen, es sei denn, die Statuten bestimmen etwas Abweichendes. Die revidierten Statuten von X-Rite sehen keine abweichenden Bestimmungen mit Bezug auf das Stimmrecht vor. Die revidierten Statuten ermächtigen den Verwaltungsrat, die Ausgabe von Vorzugsaktien in einer oder mehreren Serien zu veranlassen und zwar mit derjenigen (Serien-)Bezeichnung und derart ausgestalteten Stimm-, Dividenden-, Liquidations- und anderen Rechten, Vorzügen und Beschränkungen, wie dies gemäss dem Beschluss des Verwaltungsrates für die Ausgabe der entsprechenden Vorzugsaktien vorgesehen ist. Jede Junior Participating Vorzugsaktien verkörpert 100 Stimmen, wobei die Junior Participating Vorzugsaktien zusammen mit den Stammaktien und anderen Aktien mit allgemeinen Stimmrechten, als eine Klasse abstimmt.

Das Quorum für alle X-Rite Generalversammlungen setzt voraus, dass eine Mehrheit aller ausgegebenen und ausstehenden stimmberechtigen X-Rite Aktien entweder persönlich anwesend oder durch Vollmacht vertreten ist. Gemäss den revidierten statutarischen Reglementen, kann die Stimmabgabe der Aktionäre im Rahmen der Generalversammlung gemäss Ankündigung oder Anordnung des Vorsitzenden der Versammlung vor der Abgabe der Stimme, mündlich oder schriftlich erfolgen. Verwaltungsräte werden durch die Mehrheit der in der Wahl abgegebenen Stimmen gewählt. Andere Geschäfte müssen durch eine Mehrheit aller zur Stimmabgabe für das betreffende Geschäft berechtigten Stimmen genehmigt werden, es sei denn, der MBCA verlange eine grössere Zustimmung.

Die revidierten Statuten von X-Rite sehen vor, dass die Zustimmung der Aktionäre der ausstehenden X-Rite Aktien, jedoch unter keinen Umständen weniger als zwei Drittel (wobei sich diese zwei Drittel aus dem Verhältnis der Summe (i) aller ausstehenden Aktien, an denen Beteiligte (interested parties) wirtschaftlich berechtigt sind zuzüglich (ii) zwei Drittel aller übrigen ausstehenden Aktien zur Gesamtzahl der ausstehenden X-Rite Aktien bestimmt) für die Umsetzung oder Bewilligung eines Zusammenschlusses oder einer Reorganisation mit einem beliebigen Interessenten erforderlich ist. Dies trifft zu, falls dieser Interessent gegenwärtig oder zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb der vergangenen 12 Monate, direkter oder indirekter wirtschaftlich Berechtigter von 5% oder mehr des Aktienkapitals von X-Rite war und überdies stimmberechtigt bei der Wahl von Verwaltungsräten ist oder war. Dieser qualifizierte Mehrheitsbeschluss gilt unter anderem nicht für: Jegliche Form eines Zusammenschlusses oder einer Reorganisation basierend auf einer Absichtserklärung, welche die wesentlichen Konditionen der Transaktion festhält, sofern der Transaktion zwei Drittel der verbleibenden Verwaltungsräte von X-Rite und eine Mehrheit des Verwaltungsrates von X-Rite zugestimmt hat, oder jede Form eines Zusammenschlusses oder einer Reorganisation mit einem Interessenten an dem X-Rite 50% oder mehr der ausstehenden und ausgegebenen Aktien, welche bei der Wahl des Verwaltungsrates stimmberechtigt sind, hält.

Ausgabe neuer Aktien

Die Ausgabe von X-Rite Aktien durch X-Rite im Zusammenhang mit diesem Angebot unterliegt der Zustimmung der Aktionäre. Die Durchführung einer ausserordentlichen Generalversammlung der Aktionäre von X-Rite mit Bezug auf diese Angelegenheit ist für den Frühling 2006 – auf einen Termin vor dem Vollzugsdatum – geplant.

Es ist geplant, die ordentliche Generalversammlung für das per 31. Dezember 2005 abgelaufene Geschäftsjahr, im Mai 2006 abzuhalten.

Herabsetzung des Aktienkapitals

Gemäss dem MBCA kann eine Gesellschaft durch Anpassung der Statuten ihr Aktienkapital herabsetzen. Alle Anpassungen der Statuten verlangen grundsätzlich (i) die Zustimmung des Verwaltungsrates, (ii) die Zustimmung der Mehrheit aller ausstehenden Aktien, welche über die Anpassung der Statuten stimmberechtigt sind und (iii) die Zustimmung der Mehrheit aller ausstehenden Aktien von jeder Aktienkategorie (d.h. gegenwärtig der Stammaktien), welche über die Anpassung der Statuten als Aktienkategorie stimmberechtigt sind.

Dividenden

Unter dem Vorbehalt von statutarischen Einschränkungen kann gemäss dem MBCA der Verwaltungsrat einer Michigan Gesellschaft Dividenden oder Ausschüttungen genehmigen und die Gesellschaft kann diese vornehmen. Dies steht unter den Vorbehalten, dass die Gesellschaft nach der Durchführung der Ausschüttung nicht mehr in der Lage wäre ihren nach dem normalen Geschäftsgang fällig werdenden Verpflichtungen nachzukommen oder, dass das gesamte Vermögen der Gesellschaft weniger als die Hälfte der Summe aller Verpflichtungen plus denjenigen Betrag ausmachen würde, welcher notwendig wäre, um im Falle einer Auflösung der Gesellschaft im Zeitpunkt der Ausschüttung, die im Auflösungsfall entstehenden Vorzugsrechte jener Aktionäre zu befriedigen, deren Vorzugsrechte denjenigen der Aktionäre vorangehen, welche von der Ausschüttung etwas erhalten. Die revidierten Statuten von X-Rite enthalten keine Bestimmungen, welche die Ausschüttung von Dividenden zusätzlich zu den gesetzlichen Bestimmungen, einschränken.

5. Dividendenausschüttung in den letzten 5 Jahren

In den vergangenen fünf Jahren hat der Verwaltungsrat eine vierteljährliche Ausschüttung einer Dividende von USD 0.025 pro Aktie genehmigt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, diese Ausschüttungen auch weiterhin zu genehmigen. Der Verwaltungsrat von X-Rite überprüft die Dividendenpraxis von X-Rite periodisch. Allfällige Beschlüsse mit Bezug auf die Dividendenpraxis liegen ausschliesslich im Ermessen des Verwaltungsrates und hängen von verschiedenen Faktoren ab, wie zum Beispiel von der finanzielle Situation von X-Rite, den Betriebsergebnissen, den Kapitalbedürfnissen, den Konditionen von X-Rite's Finanzierungen sowie anderen Faktoren, welche durch den Verwaltungsrat als wichtig erachtet werden.

6. Bedeutende X-Rite Aktionäre

Die nachfolgende Übersicht enthält Informationen über die Eigentümerschaft der Stammaktien von X-Rite mit Bezug auf natürliche oder juristische Personen, welche die wirtschaftliche Berechtigung an mehr als fünf Prozent (5%) der Stimmrechte von X-Rite besitzen. Der Inhalt dieser Übersicht basiert auf Informationen gemäss Anhang wie er X-Rite eingereicht wurde und entspricht der Kenntnis von X-Rite mit Bezug auf die Situation per 1. März 2006.

Name und Adresse des wirtschaftlich Berechtigten	Anzahl und Qualifikation der Nutzniessung	Prozent der Stimmrechte ¹
Downtown Associates, 674 Unionville Road, Kennett Square PA 19348	1'099'725	5,2
Putnam Investments, Inc., One Post Office Square, Boston, MA 02109	1'780'990	8,4
Lord, Abbett & Co. LLC, 90 Hudson Street, Jersey City, NJ 07302	1'634'452	7,7
Ted Thompson, 1980 76th Street S.W., Byron Center, MI 49315	1'435'800	6,82
Rufus S. Teesdale, 3152 East Gatehouse S.E., Grand Rapids, MI 49546	1'169'9113	5,5

Die Prozentangaben basieren auf der Anzahl der ausstehenden Stammaktien zuzüglich aller Stammaktien, welche aufgrund der Konvertierung von Optionen oder anderen wandelbaren Wertpapieren innerhalb von 60 Tagen seit dem 1. März 2006 ausgegeben werden könnten.

² Mr. Thompson ist einer der ursprünglichen Gründer von X-Rite. Sein Aktienbesitz beinhaltet 67'500 Aktien aufgrund von Optionen, welche innerhalb von 60 Tagen seit dem 1. März 2006 ausübbar sind. Sein Aktienbesitz beinhaltet 160'000 Aktien, welche durch einen durch Mr. Thompson's Ehefrau errichteten Trust gehalten werden. Mr. Thompson gibt mit Bezug auf diese Aktien an, nicht der wirtschaftlich Berechtigte zu sein.

³ Mr. Teesdale ist einer der ursprünglichen Gründer von X-Rite. Sein Aktienbesitz beinhaltet 70'000 Aktien aufgrund von Optionen, welche innerhalb von 60 Tagen seit dem 1. März 2006 ausübbar sind.

7. Börsenkotierung

Die X-Rite Aktien sind unter dem Symbol «XRIT» an der NASDAQ kotiert.

X-Rite wird die Kotierung der Neuen X-Rite Aktien an der NASDAQ und aller X-Rite Aktien an der SWX Swiss Exchange beantragen mit erstem Handelstag am Vollzugsdatum oder kurz danach.

Eine Dekotierung der X-Rite Aktien kann nur auf Gesuch von X-Rite an die SEC durchgeführt werden, falls die X-Rite Aktien weder an einer nationalen Börse kotiert sind, noch von 300 oder mehr eingetragenen Aktionären gehalten werden. Die Dekotierung unter dem von der SEC veröffentlichten Securities Exchange Act von 1934 würde dazu führen, dass der geforderte Umfang der durch X-Rite an ihre Aktionäre zu liefernden Informationen sich wesentlich verringern würde, und dass einzelnen Bestimmungen des Securites Exchange Act von 1934 nicht länger auf X-Rite Anwendung finden würden.

8. Verwaltungsrat von X-Rite

Die revidierten Statuten von X-Rite sehen vor, dass das Geschäft und sämtliche Angelegenheiten von X-Rite durch oder unter der Oberaufsicht des Verwaltungsrates geführt werden sollen. Zusätzlich ist der Verwaltungsrat von X-Rite ermächtigt, Direktoren zu ernennen, welche Aufgaben gemäss den Weisungen des Verwaltungsrates erfüllen müssen. In Erfüllung seiner Aufgaben muss der Verwaltungsrat die Interessen der Gesellschaft und der Aktionäre wahren. Der Verwaltungsrat von X-Rite setzt sich gegenwärtig wie folgt zusammen:

John E. Utley (Vorsitz)

Peter M. Banks, Ph.D.

Stanley W. Cheff

Michael C. Ferrara

L. Peter Frieder

Raul R. Sylvester

Roland A. VandenBerg

Mark D. Weishaar

X-Rite hat sich bereit erklärt, ihre Verwaltungsräte zu veranlassen, alle erforderlichen Handlungen vorzunehmen, damit mit Wirkung unmittelbar nach dem Vollzugsdatum, die Herren Mario Fontana, Massimo Sgarlata Lattmann und Gideon Argov in den Verwaltungsrat der X-Rite aufgenommen werden und anlässlich der für Mai 2006 geplanten ordentlichen Generalversammlung als Verwaltungsräte mit Amtsdauern von nicht weniger als einem, zwei und drei Jahren nominiert werden. Unmittelbar nach dem Vollzugsdatum wird sich der Verwaltungsrat der X-Rite aus neun Mitgliedern zusammen setzten, wobei es sich bei drei Mitgliedern um die vorstehend genannten drei Kandidaten und bei einem Mitglied um den Chief Executive Officer von X-Rite handeln wird.

9. Geschäftsleitung der X-Rite

Die Geschäftleitung von X-Rite hat die Verantwortung für die Geschäftsführung der Gesellschaft. Die Geschäftsleitung von X-Rite besteht zur Zeit aus:

Michael C. Ferrara, President, CEO Bernard J. Berg; Senior VP, CTO Mary E. Chowning, VP, CFO, Corporate Secretary, Treasurer Jeffrey L. Smolinski, VP, Operations Joan Mariani Andrew, VP, Human Recourses James M. Weaver, VP, Marketing & Product Development

10. Revisionsstelle

Ernst & Young LLP

11. Jahresbericht und letzter Zwischenbericht

Der Jahresbericht und die konsolidierte Jahresrechnung von X-Rite für das Geschäftsjahr 2005 und die beiden vorhergehenden Geschäftsjahre sowie der Zwischenbericht per 30. September 2005 und weitere Informationen über X-Rite sind auf der Webseite von X-Rite unter http://www.xrite.com erhältlich. Sie können zudem kostenlos bei Lombard Odier Darier Hentsch & Cie bezogen werden (Bezugsadresse vgl. Abschnitt L).

12. Wesentliche Änderungen

Seit dem 31. Dezember 2005 sind keine wesentlichen Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Einkommenssituation sowie der Geschäftsaussichten von X-Rite eingetreten.

13. In gemeinsamer Absprache handelnde Personen

Im Zusammenhang mit dem Erwerb aller Amazys Aktien durch X-Rite handeln die folgenden Personen in gemeinsamer Absprache mit X-Rite:

- X-Rite und alle direkt oder indirekt von ihr kontrollierten Gesellschaften;
- Amazys und alle direkt oder indirekt von ihr kontrollierten Gesellschaften.

D. Finanzierung des Angebots

1. Barkomponente

Die gemäss Angebot erforderlichen Barmittel von CHF 77 netto pro angediente Amazys Aktie sowie für den Spitzenausgleich (siehe Abschnitt B.4) sind durch eine Fremdfinanzierung durch Finanzinstitute sichergestellt. Die geschätzten notwendigen Barmittel für die Barkomponente belaufen sich auf ca. CHF 264.35 Millionen.

2. Neue X-Rite Aktien

Die Neuen X-Rite Aktien werden durch eine Kapitalerhöhung geschaffen. Die Ausgabe dieser Aktien muss von X-Rite im Rahmen einer ausserordentlichen Generalversammlung genehmigt werden. Es ist geplant, dass diese Generalversammlung vor dem Vollzugsdatum stattfindet und die neu ausgegeben Aktien am Vollzugsdatum zur Verfügung stehen.

E. Angaben zur Zielgesellschaft

Überblick

Amazys ist eine Schweizerische Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts mit Sitz in Regensdorf, Schweiz. Das Aktienkapital von Amazys beträgt per 13. März 2006 CHF 7'765'080, eingeteilt in 3'235'450 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 2.40. Das Aktienkapital ist voll einbezahlt. Überdies verfügt Amazys über ein bedingtes Aktienkapital, welches bei Ausübung der per 30. Januar 2006 ausgegebenen Optionen unter dem Amazys Optionsplan zur Ausgabe von maximal 205'150 zusätzlichen Namenaktien mit Nennwert von je CHF 2.40 führt. Die Amazys Aktien sind an der SWX Swiss Exchange kotiert.

Amazys und ihre Gretag Macbeth Tochterunternehmen haben ihren Sitz in Regensdorf, Schweiz, und sind weltweit führend in Technologien für Farbmanagement-Lösungen, Grafik, Photographie, Digital Imaging,

Farben, Kunststoff-, Bekleidungs-, Textil und Automobilindustrie sowie für weitere Branchen. Amazys unterhält Standorte in Amerika, Europa und Asien.

2. Absichten von X-Rite betreffend Amazys

X-Rite beabsichtigt mit Amazys als strategischem Partner zusammenzuarbeiten und einen Teil der bisherigen Geschäftsleitung von Amazys in die Geschäftsleitung der kombinierten Gesellschaft einzubeziehen. In der nächsten Zeit werden X-Rite und Amazys als getrennte Unternehmen geführt. Während des Integrationsprozesses werden die Markenstrategien beider Unternehmen und der entsprechenden Produktelinien in einem strukturierten Prozess überprüft um den höchsten Zusatznutzen für die Anspruchsgruppen zu erzielen. Nach Abschluss der Transaktion wird der Unternehmenshauptsitz in Grandville, Michigan, und der europäische Hauptsitz in Regensdorf, Schweiz, sein.

Unter dem Vorbehalt des Vollzugs der Transaktion wurde am 30. Januar 2006 Thomas J. Vacchiano, Chief Executive Officer von Amazys, zum Präsidenten und Chief Operating Officer von X-Rite ernannt. Gemäss den Bestimmungen des Arbeitsvertrages vom 30. Januar 2006 zwischen X-Rite und Mr. Vacchiano, beginnt das Arbeitsverhältnis von Herr Vacchiano bei X-Rite mit dem Vollzug des Angebots. Unter dem Vorbehalt der endgültigen Genehmigung durch den Verwaltungsrat und vorbehältlich der Bestimmungen des Arbeitsvertrages zwischen X-Rite und Mr. Vacchiano hat X-Rite in der Transaktionsvereinbarung (vgl. Abschnitt E.4) die Absicht bestätigt, Mr. Vacchiano innerhalb von 18 Monaten seit dem Vollzugsdatum zum Chief Executive Officer von X-Rite zu befördern.

Am 30. Januar 2006 haben X-Rite und Francis Lamy, gegenwärtiger Chief Technology Officer von Amazys, einen Arbeitsvertrag abgeschlossen. Gemäss dem Arbeitsvertrag hat sich Mr. Lamy verpflichtet, als Vice President und Chief Technology Officer von X-Rite tätig zu sein und jene Aufgaben zu erfüllen, welche ihm durch den Verwaltungsrat der X-Rite, dem Chief Executive Officer von X-Rite oder dem Chief Operating Officer von X-Rite von Zeit zu Zeit zugewiesenen Positionen erfordern. Das Arbeitverhältnis von Mr. Lamy für X-Rite würde mit den Vollzug des Angebots beginnen.

Dr. Iris Mangelschots und X-Rite haben am 12. Februar 2006 einen Arbeitsvertrag abgeschlossen, wonach Frau Mangelschots als Vice President, Graphic Arts von X-Rite tätig sein wird. Das Arbeitsverhältnis soll am Vollzugstag beginnen. Gemäss Arbeitsvertrag wird Frau Mangelschots ein Jahresgrundsalär von CHF 275'000 erhalten. Frau Mangelschots ist ausserdem berechtigt, sich am Annual Management Incentive Plan von X-Rite zu beteiligen, was es Frau Mangelschots ermöglichen soll, bei Zielerreichung bis zu 35% ihres Jahresgrundsalärs als Bonus zu erhalten, vorbehältlich einer Änderung, Modifikation oder Beendigung des Plans im uneingeschränkten Ermessen von X-Rite. Frau Mangelschots ist ausserdem berechtigt, sich nach dem Ermessen der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrates der X-Rite am Amended and Restated Employee Stock Option Plan von X-Rite zu beteiligen, sowie gesperrte Aktien zu erhalten. Zusätzlich zur Beendigung des Arbeitsvertrages von Frau Mangelschots im Falle von Tod oder Invalidität kann der Arbeitsvertrag durch X-Rite aus wichtigem Grund («for cause»), durch Frau Mangelschots aus gutem Grund («for good reason») sowie durch jede Partie jederzeit unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich beendet werden. Im Falle einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch X-Rite, oder durch Frau Mangelschots aus gutem Grund, ist Frau Mangelschots berechtigt, eine Abgangsentschädigung in der Höhe von sechs Monatssalären sowie weitere Leistungen zu beziehen (pro rata Anteil am Jahresbonus, auf welchen Frau Mangelschots im Jahr der Vertragsbeendigung berechtigt ist).

Herr Franck Poirier und X-Rite haben am 12. Februar 2006 einen Arbeitsvertrag abgeschlossen, wonach Herr Poirier als Vice President, Global Sourcing von X-Rite tätig sein wird. Das Arbeitsverhältnis soll am Vollzugstag beginnen. Gemäss Arbeitsvertrag wird X-Rite Herrn Poirier ein Jahresgrundsalär von CHF 240'000 bezahlen. Herr Poirier ist ausserdem berechtigt, sich am Annual Management Incentive Plan von X-Rite zu beteiligen, was es Herrn Poirier ermöglichen soll, bei Zielerreichung bis zu 35% seines Jahresgrundsalärs als Bonus zu erhalten, vorbehältlich einer Änderung, Modifikation oder Beendigung des Plans im uneingeschränkten Ermessen von X-Rite. Herr Poirier ist ausserdem berechtigt, sich nach dem Ermessen der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrates der X-Rite am Amended and Restated Employee Stock Option Plan von X-Rite zu beteiligen, sowie gesperrte Aktien zu erhalten. Zusätzlich zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses im Fall von Tod oder Invalidität kann das Arbeitsverhältnis durch X-Rite aus wichtigem Grund («for cause»), durch Herrn Poirier aus gutem Grund («for good reason») sowie durch jede Partei jederzeit unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich beendet werden. Im Falle einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch X-Rite, oder durch Herrn Poirier aus gutem Grund, ist Herr Poirier berechtigt, eine Abgangsentschädigung in der Höhe von sechs Monatssalären sowie weitere Leistungen zu beziehen

(pro rata Anteil am Jahresbonus, auf welchen Herr Poirier im Jahr der Vertragsbeendigung berechtigt ist, sowie einen Beitrag zur Deckung der Kosten der Krankenversicherung für eine Dauer von sechs Monaten nach Vertragsbeendigung).

X-Rite hat sich bereit erklärt, ihre Verwaltungsräte zu veranlassen, alle erforderlichen Handlungen vorzunehmen, damit mit Wirkung unmittelbar nach dem Vollzugsdatum, die Herren Mario Fontana, Massimo Sgarlata Lattmann und Gideon Argov in den Verwaltungsrat der X-Rite aufgenommen werden und anlässlich der für Mai 2006 geplanten ordentlichen Generalversammlung als Verwaltungsräte mit Amtsdauern von nicht weniger als einem, zwei und drei Jahren nominiert werden. Unmittelbar nach dem Vollzugsdatum wird sich der Verwaltungsrat der X-Rite aus neun Mitgliedern zusammen setzten, wobei es sich bei drei Mitgliedern um die vorstehend genannten drei Kandidaten und bei einem Mitglied um den Chief Executive Officer von X-Rite handeln wird.

X-Rite beabsichtigt, die Amazys Aktien nach Vollzug des Angebots von der SWX Swiss Exchange zu dekotieren. Falls X-Rite 98% oder mehr der Amazys Aktien erwirbt, beabsichtigt X-Rite die Kraftloserklärung der verbleibenden Amazys Aktien in Übereinstimmung mit Art. 33 BEHG zu beantragen. Sollte X-Rite weniger als 98%, aber 90% oder mehr der Stimmrechte von Amazys erwerben, behält sich X-Rite vor, Amazys mit einer von ihr kontrollierten Gesellschaft zu fusionieren, wobei die verbleibenden Amazys Minderheitsaktionäre eine andere Abfindung als Anteile an der übernehmenden Gesellschaft erhalten würden. Die Höhe der Abfindung bei einer Fusion wird unter Vorbehalt gesetzlicher Bestimmungen nicht notwendigerweise dem Angebotspreis entsprechen. Sollte X-Rite weniger als 90% der Stimmrechte von Amazys erwerben, behält sich X-Rite vor, die Minderheitsaktien auf anderem Weg zu erwerben oder abzufinden, zum Beispiel auf dem Weg eines privaten oder öffentlichen Übernahmeangebots.

3. Beteiligung von X-Rite und in gemeinsamer Absprache mit X-Rite handelnden Personen an Amazys

Zum heutigen Zeitpunkt halten X-Rite und die in gemeinsamer Absprache mit X-Rite handelnden Personen weder direkt noch indirekt Aktien von Amazys noch irgendein Recht (exklusiv den Verpflichtungen gemäss Abschnitt E.4), Amazys Aktien zu erwerben. Auch haben sie in den letzten 12 Monaten vor der Voranmeldung dieses Angebots keine Transaktionen mit Amazys Aktien getätigt.

Zum heutigen Zeitpunkt halten Amazys und ihre Tochtergesellschaften 7'534 eigene Aktien.

4. Vereinbarung zwischen X-Rite und Amazys, deren Aktionären und Organen

Am 9. September 2005 haben Amazys und X-Rite eine **Vertraulichkeits- und Stillhaltevereinbarung** abgeschlossen. In diesem Rahmen haben Amazys und X-Rite gegenseitige Due Diligence Prüfungen vorgenommen. Die in der Vertraulichkeits- und Stillhaltevereinbarung enthaltenen gegenseitigen Vertraulichkeitspflichten sowie das gegenseitige Abwerbeverbot bleiben in Kraft.

Per 30. Januar 2006 haben Amazys und X-Rite eine **Transaktionsvereinbarung** abgeschlossen mit unter anderem folgendem Inhalt:

X-Rite hat sich gegenüber Amazys verpflichtet:

- diesen Angebotsprospekt und andere Dokumente, welche gemäss den gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit den Angebot vorgeschrieben sind (Angebotsdokumente) vorzubereiten und innerhalb des gesetzlichen Fristen zu publizieren, wobei Amazys und deren Berater mit Bezug auf das Angebot zu konsultieren sind, um es ihnen angemessen zu ermöglichen, die Angebotsdokumente zu begutachten und zu kommentieren;
- sich angemessen dafür einzusetzen, dass die Bedingungen des Angebots betreffend die Genehmigung der Generalversammlung der X-Rite für die Ausgabe der Neuen X-Rite Aktien sowie deren Zulassung und Kotierung an der NASDAQ und an der SWX Swiss Exchange (Sekundärkotierung) erfüllt werden und im Weiteren dafür zu sorgen, dass die Neuen X-Rite Shares am Vollzugsdatum frei handelbar sind;
- sämtliche Offenlegungs- und Meldepflichten gemäss BEHG und den entsprechenden Verordnungen einzuhalten.

Amazys hat sich verpflichtet, das Angebot zu unterstützen, insbesondere:

- rechtzeitig einen Bericht an die Aktionäre von Amazys i.S.v. Art. 29 Abs. 1 BEHG zu erstellen, in welchem die Annahme des Angebots empfohlen wird, damit dieser Bericht im Rahmen dieses Prospekts veröffentlicht werden kann;
- keine Konkurrenzofferten einzuholen oder, unter Vorbehalt der gesetzlichen Pflichten des Verwaltungsrates, zu unterstützen;
- keine Amazys Aktien und keine Rechte, welche zum Erwerb von Amazys Aktien berechtigen zu erwerben und im Rahmen des Angebots keine eigenen Aktien anzudienen;
- mit Ausnahme der Ausgabe von Aktien oder den Aktien verwandten Finanzinstrumente unter jenen Optionen, die am 30. Januar 2006 ausstehend waren, aufgrund von Amazys Mitabeiteroptions- oder ähnlichen Plänen, die am 30. Januar 2006 in Kraft standen, keine neuen Aktien und den Aktien verwandte Finanzinstrumente herauszugeben;
- X-Rite zu informieren, wenn Amazys von der Absicht eines Dritten erfährt, Handlungen vorzunehmen, welche das Angebot von X-Rite konkurrenzieren oder negativ beeinflussen könnte;
- dafür besorgt zu sein, dass Amazys ihr Geschäft nach den Grundsätzen der Unternehmungsfortführung und gemäss dem ordentlichen Geschäftsgang weiterführt und unter dem Vorbehalt der vorgängigen Zustimmung durch X-Rite keine ausserordentlichen Handlungen oder Rechtsgeschäfte vornimmt;
- Die Jahresrechung per 31. Dezember 2005 vor Ablauf der Angebotsfrist zu publizieren.
 Unter dem Vorbehalt des Vollzugs der Transaktion, hat X-Rite mit Thomas J. Vacciano, Francis Lamy, Dr. Iris Mangelschots und Frank Poirier Arbeitsverträge abgeschlossen (vgl. oben, Abschnitt E.2).

Gemäss den Bestimmungen der Transaktionsvereinbarung und Bedingung (g)(i) des Angebots (vgl. Abschnitt B.9) beabsichtigen alle gegenwärtigen Verwaltungsratsmitglieder von Amazys unter der Bedingung, dass das Angebot zustande kommt, mit Wirkung auf den Vollzugstag aus dem Verwaltungsrat zurückzutreten. Ferner beabsichtigt der Verwaltungsrat von Amazys unter der Bedingung, dass das Angebot zustande kommt, vor dem Vollzugstag eine ausserordentliche Generalversammlung der Amazys einzuberufen und zu beantragen, die durch X-Rite benannten Personen mit Wirkung auf den Vollzugstag in den Verwaltungsrat der Amazys zu wählen, um die gegenwärtigen Verwaltungsratsmitglieder von Amazys zu ersetzen. X-Rite hat zurzeit noch keine Verwaltungsratsmitglieder für Amazys vorgeschlagen. Als Alternative dazu beabsichtigen gewisse Verwaltungsratsmitglieder von Amazys, in Übereinstimmung mit Bedingung (g)(ii) des Angebots (siehe Abschnitt B.9) einen Mandatsvertrag mit X-Rite abzuschliessen.

X-Rite hat sich bereit erklärt, ihre Verwaltungsräte zu veranlassen, alle erforderlichen Handlungen vorzunehmen, damit mit Wirkung unmittelbar nach dem Vollzugsdatum, die Herren Mario Fontana, Massimo Sgarlata Lattmann und Gideon Argov in den Verwaltungsrat der X-Rite aufgenommen werden und anlässlich der für May 2006 geplanten ordentlichen Generalversammlung als Verwaltungsräte mit Amtsdauern von nicht weniger als einem, zwei und drei Jahren nominiert werden. Unmittelbar nach dem Vollzugsdatum wird sich der Verwaltungsrat der X-Rite aus neun Mitgliedern zusammen setzten, wobei es sich bei drei Mitgliedern um die vorstehend genannten drei Kandidaten und bei einem Mitglied um den Chief Executive Officer von X-Rite handeln wird.

Die Vereinbarung sieht verschiedene Beendigungsgründe vor, unter anderem für den Fall eines höheren Konkurrenzangebots oder eines Ereignisses, das eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf eine der beiden Parteien hat. Amazys hat sich bereit erklärt, X-Rite einen Betrag von CHF 1.9 Millionen als Pauschalentschädigung für die X-Rite entstandenen Kosten zu bezahlen, falls das Angebot wegen einer erfolgreichen Konkurrenzofferte nicht unbedingt wird. Wird die Vereinbarung aufgrund einer Vertragsverletzung beendet, so schuldet die verletzende Partei Ersatz für Schaden und Kosten.

Die Vereinbarung untersteht schweizerischem Recht.

Ausser den oben in den Abschnitten E.2 und E.4 genannten Vereinbarungen bestehen zwischen X-Rite sowie den mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen und Amazys, deren Aktionären und Organen keine Verträge.

5. Vertrauliche Informationen

X-Rite bestätigt, dass sie weder direkt noch indirekt von Amazys oder deren Konzerngesellschaften vertrauliche Informationen über die Amazys-Gruppe erhalten hat, welche die Entscheidung der Empfänger des Angebotes das Angebot anzunehmen oder nicht, massgeblich beeinflussen könnten.

F. Veröffentlichung

Dieser Angebotsprospekt sowie weitere Dokumente, die in Zusammenhang mit diesem Angebot stehen, werden in der «Neue Zürcher Zeitung» in Deutsch und im «Le Temps» in Französisch publiziert. Ausserdem wird der Angebotsprospekt mindestens zwei grossen elektronischen Medien, die Informationen über die Finanzmärkte veröffentlichen, zur Publikation zugestellt.

G. Bericht der Prüfstelle zum Angebotsprospekt gemäss Art. 25 BEHG

Als unter dem Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel («BEHG») anerkannte Prüfstelle für die Prüfung von öffentlichen Kaufangeboten haben wir den Angebotsprospekt sowie dessen Zusammenfassung (die «Angebotsdokumente») geprüft.

Für die Erstellung der Angebotsdokumente ist der Anbieter verantwortlich, während unsere Aufgaben darin besteht, diese Dokumente zu prüfen und zu beurteilen.

Unsere Prüfung erfolgte nach den Schweizer Prüfungsstandards, wonach eine Prüfung von Angebotsdokumenten so zu planen und durchzuführen ist, dass wesentliche Fehlaussagen in diesen Dokumenten mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Wir prüften die Angaben in den Angebotsdokumenten mittels Analysen und Erhebungen, teilweise auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilen wir die Einhaltung des BEHG und von dessen ausführenden Verordnungen. Dabei haben wir die Empfehlung von der Übernahmekommission zur Verlängerung der Frist zur Veröffentlichung des Angebots berücksichtigt. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet.

Gemäss unserer Beurteilung:

- entsprechen die Angebotsdokumente dem BEHG und dessen ausführenden Verordnungen;
- ist der Angebotsprospekt vollständig und wahr in Bezug auf die Publikationserfordernisse des BEHG und von dessen ausführenden Verordnungen und enthält die Zusammenfassung die hauptsächlichen Informationen zum Angebot;
- werden die Empfänger des Angebots gleich behandelt;
- ist die Finanzierung des Angebots sichergestellt und stehen die erforderlichen Mittel zur Verfügung; und
- sind die Bestimmungen über die Auswirkungen der Voranmeldung des öffentlichen Kaufangebots eingehalten.

DELOITTE AG

Howard da Silva Urs Breitenstein

Zürich, 22. März 2006

H. Bericht des Verwaltungsrates

Bericht des Verwaltungsrates der Amazys Holding AG (**«Amazys»**) gemäss Art. 29 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel (**«Börsengesetz»**) und Art. 29-32 der Übernahmeverordnung im Zusammenhang mit dem öffentlichen Übernahmeangebot der X-Rite, Incorporated (**«X-Rite»**) für alle sich im Publikum befindenden Aktien der Amazys (der **«Bericht»**).

1. Empfehlung

Der Verwaltungsrat von Amazys (der **«Verwaltungsrat»**) hat das öffentliche Übernahmeangebot der X-Rite für alle sich im Publikum befindenden Aktien von Amazys (das **«Angebot»**) gemäss Angebotsprospekt vom 24. März 2006 (der **«Angebotsprospekt»**) geprüft. Aufgrund seiner Prüfung hat der Verwaltungsrat einstimmig beschlossen, den Aktionären von Amazys zu empfehlen, das Angebot anzunehmen. Diese Empfehlung steht unter dem Vorbehalt von etwaigen konkurrierenden Angeboten, die bis zum dritten Börsentag vor Ablauf des vorliegenden Angebots unterbreitet werden können.

2. Begründung

In seinen Verhandlungen mit X-Rite und im Vorfeld der vorliegenden Empfehlung hat der Verwaltungsrat zusammen mit der Geschäftsleitung und externen Beratern die kurz- und langfristigen Aussichten von Amazys als selbständiges Unternehmen und die Vorteile einer Kombination mit X-Rite mittels des Angebots eingehend geprüft. Gestützt auf diese Analyse glaubt der Verwaltungsrat, dass eine Verbindung mit X-Rite beachtliche strategische, operative und finanzielle Vorteile haben kann.

Als Teil des strategischen Planungsprozesses hat der Verwaltungsrat die hauptsächlichen Entwicklungen in den Bereichen Technologie, Märkte und Konkurrenz analysiert und ist dabei zum Schluss gelangt, dass Amazys auf eigenständiger Basis möglicherweise nicht die kritische Grösse aufweist, um als selbständiges Unternehmen die zukünftigen Herausforderungen erfolgreich annehmen zu können. Der Verwaltungsrat hat sodann die Wachstumsmöglichkeiten mittels Akquisitionen geprüft und musste zur Kenntnis nehmen, dass diese Möglichkeiten aufgrund verschiedener Faktoren beschränkt sind. Durch den Zusammenschluss mit X-Rite, wie er nun vorgeschlagen wird, entsteht ein globaler Marktführer mit einem starken Talentpool im technischen und Produktentwicklungsbereich in der Colour Management Industrie. Mit ihrem Technologie-Portfolio wird die kombinierte Gruppe in der Lage sein, ihre Marktanteile in den traditionellen und in aufstrebenden Märkten auszubauen. Der Verwaltungsrat glaubt, dass die zusammengeschlossene Gruppe dank Skalen-Effekten und Ressourcen in einer besseren Ausgangslage sein wird, um sich gegen neue Konkurrenten behaupten zu können. Es wird ferner erwartet, dass die verbundene Gruppe dank des Zusammenschlusses Kostensynergien erzielen kann. Der Verwaltungsrat ist der Meinung, dass diese Kostensynergien zusammen mit der verbesserten Marktstellung der Gesellschaft eine verbesserte Konkurrenzfähigkeit in westlichen und in den aufstrebenden Märkten ermöglichen.

Der von X-Rite im Angebot offerierte Angebotspreis (der "Angebotspreis") liegt in etwa 41% über dem durchschnittlichen Börsenschlusskurs von CHF 76.95 der Amazys Aktien während der letzen dreissig Börsentage vor dem 31. Januar 2006, dem Datum der Veröffentlichung der Voranmeldung. Der Verwaltungsrat hat Bank Sarasin & Cie. Ltd. ("Bank Sarasin") damit beauftragt, eine Fairness Opinion aus finanzieller Sicht bezüglich des Angebots abzugeben. Bank Sarasin ist sowohl von Amazys als auch von X-Rite unabhängig. Bank Sarasin ist zum Schluss gelangt, dass das Angebot aus Sicht des Verwaltungsrates und der Aktionäre von Amazys fair ist (siehe Kapitel I, Fairness Opinion, im Angebotsprospekt). Ferner hat Amazys durch externe Berater eine beschränkte finanzielle, rechtliche und steuerliche Due Diligence Prüfung über X-Rite durchführen lassen.

Gestützt auf diese durch das Management und Berater von Amazys unterstützten Bewertungen und Beurteilungen ist der Verwaltungsrat zum Schluss gelangt, dass das Angebot den Aktionären von Amazys ermöglicht, ihre Amazys Aktien zu attraktiven Bedingungen zu verkaufen beziehungsweise anzudienen. Der Verwaltungsrat glaubt, dass das Angebot im Interesse der Gesellschaft und ihren Aktionären, Mitarbeitern, Kunden und Partner liegt.

Gestützt auf die Praxis der Schweizer Steuerbehörden, namentlich der Eidgenössischen Steuerverwaltung, besteht die Möglichkeit, dass unter dem Angebot erzielte Erträge durch Aktionäre, welche in der Schweiz steuerpflichtig sind und ihre Aktien im Privatvermögen halten, als steuerbares Einkommen qualifiziert werden. Den Aktionären, namentlich den natürlichen Personen, welche in der Schweiz steuerpflichtig sind, wird empfohlen, ihre individuellen Steuerfolgen sorgfältig zu prüfen, bevor sie im Zusammenhang mit dem Angebot irgendeine Entscheidung treffen.

Der Verwaltungsrat hat kurz vor dem vorliegenden Bericht von der Eichhof Holding AG («Eichhof») unaufgefordert eine Absichtserklärung für ein konkurrierendes öffentliches Kaufangebot erhalten. Darin teilt Eichhof ihre Absicht mit, unter Vorbehalt von negativen Ergebnissen aus einer Unternehmensprüfung ein öffentliches Kaufangebot für alle sich im Publikum befindenden Aktien der Amazys zu unterbreiten zu einem noch zu bestimmenden, über dem X-Rite Angebot liegenden Barpreis, mindestens jedoch CHF 108.80. Der Verwaltungsrat hat diese Absichtserklärung, einschliesslich die Finanzierbarkeit eines etwaigen Angebots durch Eichhof, zusammen mit den Beratern von Amazys geprüft. Auf Grundlage dieser Prüfung und gestützt auf seine gesetzlichen Pflichten, sowie im Einklang mit den Bestimmungen der Transaktionsvereinbarung mit X-Rite, ist der Verwaltungsrat zum Schluss gelangt, Eichhof nach Unterzeichnung einer üblichen Vertraulichkeitsvereinbarung zu einer Unternehmensprüfung (Due Diligence) zuzulassen.

3. Potentielle Interessenkonflikte

a) Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat setzt sich gegenwärtig aus Mario Fontana, Präsident, Dr. Christoph Reinhardt, Vizepräsident, Gideon Argov, Massimo Sgarlata Lattmann, Thomas Joseph Vacchiano, Peter Pfluger und George Wiliam Bickerstaff zusammen. Herr Vacchiano ist gleichzeitig Chief Executive Officer von Amazys.

Am 30. Januar 2006 haben Amazys und X-Rite ein Transaction Agreement (die **«Transaktionsvereinbarung»**) abgeschlossen, in welchem sich X-Rite verpflichtete, das vorliegende Angebot zu unterbreiten, und Amazys sich verpflichtete, den Aktionären die Annahme des Angebots zu empfehlen. Für eine ausführlichere Beschreibung der Transaktionsvereinbarung sowie der Vertraulichkeits- und Stillhaltevereinbarung vom 9. September 2005 wird auf Kapitel E.4, Vereinbarungen zwischen X-Rite und Amazys, deren Aktionären und Organen, des Angebotsprospekts verwiesen.

Gemäss den Bestimmungen der Transaktionsvereinbarung und Bedingung (g)(i) des Angebots (vgl. Kapitel B.9, Bedingungen, des Angebotsprospekts) beabsichtigen alle gegenwärtigen Verwaltungsratsmitglieder unter der Bedingung, dass das Angebot zustande kommt, mit Wirkung auf den Vollzugstag des Angebots (der «Vollzugstag») aus dem Verwaltungsrat zurückzutreten. Die zurücktretenden Mitglieder des Verwaltungsrats werden keine Abgangs- oder ähnliche Entschädigung im Zusammenhang mit ihrem Rücktritt erhalten. Auch Dr. Eduard Brunner, welcher per 10. Februar 2006 aus persönlichen Gründen aus dem Verwaltungsrat zurückgetreten ist, hat im Zusammenhang mit seinem Rücktritt keine Abgangs- oder sonstige Entschädigung erhalten. Ferner beabsichtigt der Verwaltungsrat unter der Bedingung, dass das Angebot zustande kommt, vor dem Vollzugstag eine ausserordentliche Generalversammlung der Amazys einzuberufen und zu beantragen, die durch X-Rite benannten Personen mit Wirkung auf den Vollzugstag in den Verwaltungsrat der Amazys zu wählen, um die gegenwärtigen Verwaltungsratsmitglieder zu ersetzen. Die durch X-Rite zu nominierenden neuen Verwaltungsratsmitglieder sind noch nicht bekannt. Als Alternative dazu beabsichtigen gewisse Verwaltungsratsmitglieder, in Übereinstimmung mit Bedingung (g)(ii) des Angebots (siehe Kapital B.9, Bedingungen, des Angebotsprospekts) einen Mandatsvertrag mit X-Rite abzuschliessen, worin sie sich unter Vorbehalt ihrer gesetzlichen Pflichten im Wesentlichen verpflichten würden, ihr Amt gegen volle Schadloshaltung von allfälligen Ansprüchen gemäss Instruktion von X-Rite auszuüben bis zum Zeitpunkt, da die durch X-Rite vorgeschlagenen Personen in den Verwaltungsrat von Amazys gewählt werden.

In der Transaktionsvereinbarung hat sich X-Rite verpflichtet, ihre Verwaltungsräte zu veranlassen, sämtliche notwendigen Handlungen vorzunehmen, damit Mario Fontana, Massimo S. Lattmann und Gideon Argov mit Wirkung unmittelbar nach dem Vollzugstag zu Mitgliedern des Verwaltungsrates der X-Rite werden und anlässlich der nächsten Generalversammlung von X-Rite, welche im Mai 2006 vorgesehen ist, für eine Amtsdauer von mindestens einem, zwei bzw. drei Jahren als Mitglieder des Verwaltungsrates von X-Rite gewählt werden. Unverzüglich nach dem Vollzugstag wird der Verwaltungsrat von X-Rite aus insgesamt neun Mitgliedern bestehen, unter anderem aus den drei oben erwähnten Herren und dem Chief Executive Officer von X-Rite. Gemäss der aktuellen Vergütungspolitik von X-Rite für externe Verwaltungsratsmitglieder werden die

Herren Fontana, Lattmann und Argov eine jährliche Entschädigung von je USD 20'000 erhalten, zuzüglich eine Entschädigung von USD 1'000 (bzw. USD 1'500 für Sitzungen des Audit Committee) für jede Sitzung des Verwaltungsrats oder eines Verwaltungsratsausschusses, an welcher der entsprechende Verwaltungsrat teilnimmt. Ausserdem hat jeder externe Verwaltungsrat der X-Rite im unmittelbaren Anschluss an jede Generalversammlung der Aktionäre Anspruch auf eine Option, die ihn zum Erwerb von 8'000 Stammaktien der X-Rite zum Börsenkurs an der NASDAQ am Tag vor der Generalversammlung berechtigt. Jede Option hat eine Laufzeit von 10 Jahren und kann frühestens 6 Monate nach deren Ausgabe ausgeübt werden.

Thomas J. Vacchiano, Mitglied des Verwaltungsrates und Chief Executive Officer von Amazys, hat einen Arbeitsvertrag mit X-Rite abgeschlossen, welcher in Ziffer 3b) dieses Berichts näher beschrieben wird. Im Übrigen hat der Verwaltungsrat keine Kenntnis von weiteren Vereinbarungen zwischen seinen Mitgliedern und X-Rite.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates (ohne Herrn Vacchiano, vgl. Ziffer 3.b) dieses Berichts) hielten per 16. März 2006 insgesamt 16'200 Amazys Aktien. Die Mitglieder des Verwaltungsrates besitzen keine Mitarbeiter Optionen, mit Ausnahme von Herrn Vacchiano in seiner Funktion als Mitglied der Gruppenleitung von Amazys, wie in Ziffer 3.b) dieses Berichts näher erläutert.

Aufgrund der oben beschriebenen Interessenlage ist Thomas J. Vacchiano bei der Beschlussfassung über den vorliegenden Bericht in Ausstand getreten, und hat der Verwaltungsrat die Bank Sarasin damit beauftragt, eine Fairness Opinion abzugeben. Bank Sarasin ist zum Schluss gelangt, dass das Angebot aus Sicht des Verwaltungsrates und der Aktionäre von Amazys fair ist (vgl. Kapitel I, Fairness Opinion, des Angebotsprospekts).

b) Gruppenleitung

Die Geschäftsleitung der Amazys Gruppe (die **"Gruppenleitung"**) setzt sich aus Thomas J. Vacchiano, President und Chief Executive Officer, Rolf F. Jeger, Chief Financial Officer und Sekretär des Verwaltungsrates, Dr. Francis Lamy, Chief Technology Officer, Franck Poirier, Executive Vice President Operations, Thomas Senn, Chief Information Officer, Kenneth M. Boyle, Executive Vice President Worldwide Sales, Dr. Iris Mangelschots, Head Business Unit Digital Imaging, und Jan-Paul Van Maaren, Head Business Unit Colour and Appearance, zusammen.

Der Arbeitsvertrag von Herrn Jeger, CFO, enthält eine Kontrollwechselklausel, welche vorsieht, dass Herr Jeger 12 Monatssaläre (CHF 458'000) erhält, falls sein Arbeitsverhältnis durch die Arbeitgeberin beendet wird und die Beendigung auf einen Kontrollwechsel der Gesellschaft zurückzuführen ist. Daneben hat der Verwaltungsrat keine Kenntnis von weiteren Kontrollwechselklauseln in den Arbeitsverträgen der übrigen Mitglieder der Gruppenleitung der Amazys.

In der Vergangenheit haben die Mitglieder der Gruppenleitung und andere Führungskräfte der Amazys Optionen und gesperrte Aktien erhalten, welche im Falle eines Kontrollwechsels eine vorzeitige Ausübungsmöglichkeit vorsehen. Die Mitglieder der Gruppenleitung hielten per 16. März 2006 die folgende Anzahl Amazys Aktien und Mitarbeiteroptionen: Thomas J. Vacchiano: 11'365 Aktien (wovon 650 gesperrt) und 39'500 Mitarbeiteroptionen (wovon 27'625 gesperrt); Rolf F. Jeger: 685 Aktien (wovon 350 gesperrt) und 13'850 Mitarbeiteroptionen (wovon 12'400 gesperrt); Dr. Francis Lamy: 935 Aktien (wovon 450 gesperrt) und 24'000 Mitarbeiteroptionen (wovon 19'250 gesperrt); Thomas Senn: 630 Aktien (wovon 325 gesperrt) und 11'100 Mitarbeiteroptionen (wovon 10'225 gesperrt); Kenneth M. Boyle: 1'050 Aktien (wovon 350 gesperrt) und 28'000 Mitarbeiteroptionen (wovon 11'250 gesperrt); Dr. Iris Mangelschots: 632 Aktien (wovon 350 gesperrt) und 16'750 Mitarbeiteroptionen (wovon 13'750 gesperrt); Franck Poirier: 450 Aktien (wovon 450 gesperrt) und 7'000 Mitarbeiteroptionen (wovon 7'000 gesperrt); Jan-Paul Van Maaren: 500 Aktien (wovon 500 gesperrt) und 7'500 Mitarbeiteroptionen (wovon 7'500 gesperrt). Auf der Basis eines durchschnittlichen Ausübungspreises von CHF 44.86 pro Option und einem implizierten Wert des Angebots von CHF 108.80 pro Amazys Aktie (vgl. Kapitel B.3, Angebotspreis, des Angebotsprospekts) beläuft sich der Gesamtwert sämtlicher ausstehender Mitarbeiteroptionen auf CHF 9'443'429. In Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Optionspläne und Optionsvereinbarungen sowie der Transaktionsvereinbarung wird Amazys die nötigen Schritte ergreifen, um die Übertragungsbeschränkungen in Bezug auf die gesperrten Aktien aufzuheben. In Bezug auf die Mitarbeiteroptionen kann Amazys jene Handlungen vornehmen, die notwendig sind, um den Inhabern die Ausübung dieser Optionen und das Andienen der dadurch erworbenen Aktien unter dem Angebot zu ermöglichen. X-Rite hat sich zudem in der Transaktionsvereinbarung verpflichtet, den Optionsinhabern anzubieten, die Optionen oder die in Ausübung der Optionen erworbenen Amazys Aktien jeweils unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes zu erwerben.

Unter der Voraussetzung, dass das Angebot zustande kommt, hat X-Rite mit den Herren Vacchiano, Lamy und Poirier sowie mit Frau Mangelschots neue Arbeitsverträge abgeschlossen, die auf den Zeitpunkt des Vollzugs des Angebots in Kraft treten und die gegenwärtigen Arbeitsverträge mit Amazys (bzw. ihren Tochtergesellschaften) ersetzen werden. Die grundsätzlichen Bestimmungen der neuen Arbeitsverträge mit den genannten Mitgliedern der Gruppenleitung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Am 30. Januar 2006 haben Herr Vacchiano und X-Rite einen Arbeitsvertrag abgeschlossen, gemäss welchem Herr Vacchiano als Präsident und Chief Operating Officer von X-Rite tätig sein wird. Das Arbeitsverhältnis soll am Vollzugstag beginnen und für drei Jahre dauern, sofern es nicht früher gemäss den Bestimmungen des Arbeitsvertrages aufgelöst wird. Gemäss Arbeitsvertrag erhält Herr Vacchiano ein Jahrsgrundsalär von USD 310'000, vorbehältlich einer Erhöhung im Ermessen des Compensation Committee des Verwaltungsrates von X-Rite. Herr Vacchiano ist berechtigt, an den Bonus Plänen und anderen erfolgsabhängigen Entschädigungsprogrammen für Führungskräfte der X-Rite teilzunehmen. Ferner wird Herr Vacchiano in den erfolgsabhängigen Langzeitprogrammen für Führungskräfte der X-Rite partizipieren, wobei die Entschädigung zu 60% aus gesperrten Aktien und zu 40% aus Aktienoptionen bestehen soll. Gemäss Arbeitsvertrag wird der Verwaltungsrat von X-Rite innerhalb von 18 Monaten nach Beginn des Arbeitsverhältnisses entscheiden, ob Herr Vacchiano zum Chief Executive Officer von X-Rite befördert wird. Falls der Verwaltungsrat beschliesst, Herrn Vacchiano zu befördern, werden X-Rite und Herr Vacchiano einen neuen Arbeitsvertrag aushandeln. Ausserdem ist zu erwarten, dass - falls der Verwaltungsrat die Beförderung von Herrn Vacchiano beschliesst - dieser mit der Beförderung auch Mitglied des Verwaltungsrates von X-Rite wird. Sollte der Verwaltungsrat beschliessen, Herrn Vacchiano nicht zu befördern, ist Herr Vacchiano berechtigt, sein Arbeitsverhältnis schriftlich zu beenden. In einem solchen Fall oder falls der Arbeitsvertrag durch X-Rite ohne Grund («without cause») oder durch Herrn Vacchiano aus gutem Grund («for good reason») beendet wird, ist Herr Vacchiano berechtigt, eine Abgangsentschädigung von maximal 24 Monatssalären und gewisse andere Leistungen zu beziehen (pro rata Anteil am Jahresbonus, auf welchen Herr Vacchiano im Jahr der Vertragsbeendigung berechtigt ist, Zahlung der «Continuation Coverage Premiums» unter dem «Consolidated Omnibus Budget Reconciliation Act» von 1986 für eine Dauer von 18 Monaten ab dem Datum der Vertragsbeendigung und unverzügliche Ausübungs- bzw. Verkaufsmöglichkeit sämtlicher Optionen und gesperrter Aktien).
- Am 30. Januar 2006 haben Dr. Francis Lamy und X-Rite einen Arbeitsvertrag abgeschlossen, gemäss welchem Herr Francis als Vice President und Chief Technology Officer für X-Rite tätig sein wird. Das Arbeitsverhältnis soll am Vollzugstag beginnen. Gemäss Arbeitsvertrag wird X-Rite Herrn Lamy ein Jahresgrundsalär von CHF 325'000 bezahlen, vorbehältlich einer Erhöhung im Ermessen des Compensation Committee des Verwaltungsrates von X-Rite. Herr Lamy ist berechtigt, an den Bonus Plänen und anderen erfolgsabhängigen Entschädigungsprogrammen für Führungskräfte der X-Rite teilzunehmen. Ferner wird Herr Lamy in den erfolgsabhängigen Langzeitprogrammen für Führungskräfte der X-Rite partizipieren, wobei die Entschädigung zu 60% aus gesperrten Aktien und zu 40% aus Aktienoptionen bestehen soll. Herr Lamy ist ausserdem gemäss Arbeitsvertrag berechtigt, einen Beitrag von CHF 57'500 für seine persönliche Krankenversicherung, gewisse Aufwendungen und Steuerberatungen zu erhalten. Zusätzlich zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses im Falle von Tod oder Invalidität kann der Arbeitsvertrag von Herrn Lamy durch X-Rite aus wichtigem Grund («for cause»), durch Herrn Lamy aus gutem Grund («for good reason») sowie durch jede Partei mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich beendet werden. Im Falle einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch X-Rite ohne wichtigen Grund oder durch Herrn Lamy aus gutem Grund ist Herr Lamy berechtigt, eine Abgangsentschädigung in der Höhe von zwölf Monatssalären sowie gewisse andere Leistungen zu beziehen (pro rata Anteil am Jahresbonus, auf welchen Herr Lamy im Jahr der Vertragsbeendigung berechtigt ist, Beitrag für die Krankenversicherung wie oben beschrieben für eine Dauer von 12 Monaten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses sowie sofortige Ausübungs- bzw. Verkaufsmöglichkeit sämtlicher Optionen und gesperrter Aktien).
- Dr. Iris Mangelschots und X-Rite haben am 12. Februar 2006 einen Arbeitsvertrag abgeschlossen, wonach Frau Mangelschots als Vice President, Graphic Arts von X-Rite tätig sein wird. Das Arbeitsverhältnis soll am Vollzugstag beginnen. Gemäss Arbeitsvertrag wird Frau Mangelschots ein Jahresgrundsalär von CHF 275'000 erhalten. Frau Mangelschots ist ausserdem berechtigt, sich am Annual Management Incentive Plan von X-Rite zu beteiligen, was es Frau Mangelschots ermöglichen soll, bei Zielerreichung bis zu 35% ihres Jahresgrundsalärs als Bonus zu erhalten, vorbehältlich einer Änderung, Modifikation oder Beendigung des Plans im uneingeschränkten Ermessen von X-Rite. Frau Mangelschots ist ausserdem berechtigt, sich nach dem Ermessen der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrates der X-Rite am Amended and Restated Employee Stock Option Plan von X-Rite zu beteiligen, sowie gesperrte Aktien zu erhalten. Zusätzlich zur Beendigung des Arbeitsvertrages von Frau Mangelschots im Falle von Tod oder Invalidität kann der Arbeitsvertrag durch X-Rite aus wichtigem Grund («for cause»), durch Frau Mangel-

schots aus gutem Grund («for good reason») sowie durch jede Partie jederzeit unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich beendet werden. Im Falle einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch X-Rite, oder durch Frau Mangelschots aus gutem Grund, ist Frau Mangelschots berechtigt, eine Abgangsentschädigung in der Höhe von sechs Monatssalären sowie weitere Leistungen zu beziehen (pro rata Anteil am Jahresbonus, auf welchen Frau Mangelschots im Jahr der Vertragsbeendigung berechtigt ist).

• Herr Franck Poirier und X-Rite haben am 12. Februar 2006 einen Arbeitsvertrag abgeschlossen, wonach Herr Poirier als Vice President, Global Sourcing von X-Rite tätig sein wird. Das Arbeitsverhältnis soll am Vollzugstag beginnen. Gemäss Arbeitsvertrag wird X-Rite Herrn Poirier ein Jahresgrundsalär von CHF 240'000 bezahlen. Herr Poirier ist ausserdem berechtigt, sich am Annual Management Incentive Plan von X-Rite zu beteiligen, was es Herrn Poirier ermöglichen soll, bei Zielerreichung bis zu 35% seines Jahresgrundsalärs als Bonus zu erhalten, vorbehältlich einer Änderung, Modifikation oder Beendigung des Plans im uneingeschränkten Ermessen von X-Rite. Herr Poirier ist ausserdem berechtigt, sich nach dem Ermessen der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrates der X-Rite am Amended and Restated Employee Stock Option Plan von X-Rite zu beteiligen, sowie gesperrte Aktien zu erhalten. Zusätzlich zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses im Fall von Tod oder Invalidität kann das Arbeitsverhältnis durch X-Rite aus wichtigem Grund («for cause»), durch Herrn Poirier aus gutem Grund («for good reason») sowie durch jede Partei jederzeit unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich beendet werden. Im Falle einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch X-Rite, oder durch Herrn Poirier aus gutem Grund, ist Herr Poirier berechtigt, eine Abgangsentschädigung in der Höhe von sechs Monatssalären sowie weitere Leistungen zu beziehen (pro rata Anteil am Jahresbonus, auf welchen Herr Poirier im Jahr der Vertragsbeendigung berechtigt ist, sowie einen Beitrag zur Deckung der Kosten der Krankenversicherung für eine Dauer von sechs Monaten nach Vertragsbeendigung).

Die Arbeitsverträge der übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung wurden nicht geändert oder modifiziert.

c) Weitere Vereinbarungen mit X-Rite

Mit Ausnahme der in dieser Ziffer 3 dieses Berichts erwähnten Vereinbarungen hat der Verwaltungsrat keine Kenntnis von anderweitigen Verträgen oder Vereinbarungen zwischen seinen Mitgliedern oder Mitgliedern der Gruppenleitung einerseits und X-Rite bzw. Personen, welche mit X-Rite in gemeinsamer Absprache handeln, andererseits.

4. Absichten von Aktionären, welche mehr als 5% der Stimmrechte halten

Gestützt auf Offenlegungsmeldungen gemäss Artikel 20 des Börsengesetzes sowie Mitteilungen seitens des Aktienregisters von Amazys hielten per 16. März 2006 die folgenden Aktionäre zwischen 5% und 10% der Stimmrechte der Amazys:

- Threadneedle Asset Management Ltd., London, Vereinigtes Königreich;
- Adelphi European Small Cap Fund, Grand Cayman, Cayman Islands;
- Chase Nominees Limited, London, United Kingdom; und
- Dr. Eduard Brunner, Zumikon, Schweiz.

Ohne spezifische Abklärungen gemacht zu haben, hat der Verwaltungsrat keine Kenntnis von den Absichten dieser Aktionäre im Bezug auf das Angebot.

5. Jahresabschluss

Die geprüfte konsolidierte Jahresrechnung der Amazys für das Geschäftsjahr 2005 ist unter www.amazys.com erhältlich und kann kostenlos bezogen werden bei Herrn Rolf Jeger, Chief Financial Officer, Amazys Holding AG, Althardstrasse 70, 8105 Regensdorf (E-Mail: jeger@gretagmacbeth.com); Tel: +41 44 842 24 00). Der Verwaltungsrat ist sich keiner bedeutenden Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie – abgesehen vom Angebot – der Geschäftsaussichten der Amazys seit dem 31. Dezember 2005 bewusst.

Regensdorf, 17. März 2006

Für den Verwaltungsrat:

Mario Fontana Dr. Christoph Reinhardt

Präsident Vizepräsident

I. Fairness Opinion

Der Verwaltungsrat der Amazys hat die Bank Sarasin & Cie AG, Zürich (Sarasin) als unabhängige Expertin mit der Erstellung einer Fairness Opinion mit Bezug auf den Angebotspreis betraut. Die Fairness Opinion kommt zum Schluss, dass das Angebot aus Sicht des Verwaltungsrates und der Aktionäre von Amazys fair ist. Sarasin steht in keiner Beziehung zu X-Rite oder mit dieser in gemeinsamer Absprache handelnden Personen, welche einen Interessenskonflikt oder dessen Anschein begründen würde. Die vollständige Fairness Opinion kann kostenlos bezogen werden bei Lombard Odier Darier Hentsch & Cie, Corporate Finance, Shilstrasse 20, Postfach, CH-8021 Zürich, Schweiz (Telefon: +41 (0)44 214 16 84, Fax: +41 (0)44 214 13 39, e-mail: cofi.zh.prospectus@lodh.com) oder ist im Internet unter http://www.amazys.com abrufbar.

J. Empfehlung der Übernahmekommission

Das Angebot wurde der schweizerischen Übernahmekommission vorgelegt. In ihrer Empfehlung vom 23. März 2006 hat die schweizerische Übernahmekommission eine Empfehlung abgegeben, wonach das Angebot dem schweizerischen Übernahmerecht entspricht.

Die schweizerische Übernahmekommission hat die folgende Ausnahme von der Übernahmeverordnung (Art. 4) gewährt: Befreiung von der Karenzfrist (Art. 14 Abs. 2).

K. Durchführung des Angebots

1. Information/Anmeldung

Aktionäre, die ihre Amazys Aktien in einem Depot einer Schweizerischen Bank verwahren, werden durch die Depotbank über das Angebot informiert und gebeten, gemäss den Weisungen ihrer Depotbank vorzugehen.

2. Beauftragte Bank

Lombard Odier Darier Hentsch & Cie wurde von X-Rite als Annahme-, Zahl- und Umtauschstelle für dieses Angebot ernannt.

3. Angediente Amazys Aktien

Amazys Aktien, welche X-Rite angedient werden, können auf einer zweiten Handelslinie gehandelt werden. Wenn Aktien angedient werden, werden die Depotbanken diesen Aktien eine neue Valorennummer (2 437 895) zuweisen. Diese Aktien existieren nur in Buchform; eine Auslieferung von Zertifikaten ist nicht möglich.

Beim Kauf oder Verkauf von angedienten Amazys Aktien auf der zweiten Handelslinie fallen die üblichen Gebühren und Kommissionen an, welche vom verkaufenden bzw. kaufenden Amazys Aktionär getragen werden müssen.

Nach Ablauf der Nachfrist wird der Handel auf der zweiten Handelslinie voraussichtlich eingestellt.

4. Umtausch und Vollzug

Falls keine Verlängerung der Angebotsfrist und keine Verschiebung des Vollzugsdatums wie oben unter Abschnitt B.6 ausgeführt stattfindet, werden der Umtausch der während der Angebotsfrist und der Nachfrist angedienten Amazys Aktien in Neue X-Rite Aktien und die Bezahlungen der Barkomponente des Angebotspreises und der Barbeträge für Bruchteile, sofern das Tauschangebot unbedingt oder als solches erklärt wird (siehe oben unter Abschnitt B.9), am 17. Mai 2006 erfolgen.

5. Kosten und Steuern

Der Umtausch von Amazys Aktien, die bei Banken in der Schweiz deponiert sind und während der Angebotsfrist oder der Nachfrist angedient werden, erfolgt ohne Spesen und Abgaben. Allfällige auf dem Umtausch anfallende eidgenössische Umsatzabgaben und Börsenabgaben werden von X-Rite getragen.

Im Allgemeinen ergeben sich für die andienenden Aktionäre mit ausschliesslicher Steuerpflicht in der Schweiz voraussichtlich folgende Steuerfolgen: Aktionäre, welche ihre Aktien im Privatvermögen halten und sie unter dem Angebot andienen, erzielen nach den allgemeinen, für die schweizerische Einkommensteuer geltenden Grundsätzen einen steuerfreien privaten Kapitalgewinn bzw. gegebenenfalls einen nicht abzugsfähigen Kapitalverlust. Es ist jedoch zu beachten, dass in Anwendung der neusten Rechtsprechung und Praxis zur indirekten Teilliquidation ein vermeintlich steuerfreier Kapitalgewinn in steuerbaren Vermögensertrag umqualifiziert werden könnte. Aktionäre, welche ihre Aktien im Geschäftsvermögen halten und sie unter dem Angebot andienen, realisieren nach Massgabe der allgemeinen, für die schweizerische Einkommens- bzw. Gewinnsteuer geltenden Grundsätze gegebenenfalls einen steuerbaren Kapitalgewinn bzw. steuerlich abzugsfähigen Kapitalverlust. Allen Aktionären bzw. wirtschaftlich Berechtigten wird ausdrücklich empfohlen, einen eigenen Steuerberater hinsichtlich der für sie geltenden schweizerischen (insbesondere hinsichtlich der neusten Rechtsprechung zur indirekten Teilliquidation) und gegebenenfalls ausländischen steuerlichen Auswirkungen dieses Angebots zu konsultieren.

6. Dividendenrechte

Die Neuen X-Rite Aktien, welche im Zusammenhang mit dem Angebot ausgegeben werden, sind ab dem Tag der Ausgabe (Vollzugsdatum) dieser Aktien dividendenberechtigt.

7. Kraftloserklärung und Dekotierung

Wie in Abschnitt E.2 dieses Prospektes ausgeführt, beabsichtigt X-Rite die Amazys Aktien von der SWX Swiss Exchange zu dekotieren und die nicht angedienten Amazys Aktien kraftlos erklären zu lassen bzw. abzufinden, soweit rechtlich möglich. Wie in Abschnitt C.7 ausgeführt, beabsichtigt X-Rite indessen, die X-Rite Aktien auch an der SWX Swiss Exchange kotieren zu lassen.

8. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieses Angebot sowie sämtliche aus dem Angebot resultierenden oder damit zusammenhängenden Rechte und Pflichten unterstehen Schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche aus dem Angebot resultierenden oder damit zusammenhängenden Streitigkeiten ist Zürich 1.

L. Indikativer Zeitplan

Beginn der Angebotsfrist: 24. März 2006

Ende der Angebotsfrist: 24. April 2006, 16.00 Uhr MESZ

Veröffentlichung des provisorischen Zwischenergebnisses*: 25. April 2006 Veröffentlichung des endgültigen Zwischenergebnisses*: 27. April 2006 Beginn der Nachfrist*: 27. April 2006

Ende der Nachfrist*: 11. Mai 2006, 16.00 Uhr MESZ

Veröffentlichung des provisorischen Endergebnisses*: 12. Mai 2006 Veröffentlichung des endgültigen Endergebnisses*: 17. Mai 2006

Vollzugsdatum für die angedienten Amazys Aktien und Barzahlungen der Barkomponente einschliesslich Barzahlung für allfällige Bruchteile*: 23. Mai 2006

Dieser Angebotsprospekt und seine Anhänge (Revidierte konsolidierte Jahresrechnung 2005 und konsolidierter Zwischenabschluss Q3/2005 der X-Rite-Gruppe, der U.S. Prospectus, wie er von X-Rite der SEC eingereicht wurde und die von Bank Sarasin & Cie AG, Zürich, verfasste Fairness Opinion) können in deutscher, französischer oder englischer Sprache kostenlos bei Lombard Odier Darier Hentsch & Cie, Corporate Finance, Sihlstrasse 20, Postfach, CH-8021 Zürich, Schweiz (Tel. +41 (0)44 214 16 84, Fax: +41 (0)44 214 13 39, E-Mail: cofi.zh.prospectus@lodh.com) bezogen oder auf dem Internet unter http://www.amazys.com abgerufen werden.

^{*} X-Rite behält sich das Recht vor, die Angebotsfrist gemäss Abschnitt B.6 ein- oder mehrmals zu verlängern, was zu einer Verschiebung dieser Daten führt.

